

1

IHRE RECHTE - IHRE PFLICHTEN

Merkblatt für Arbeitslose



**Bundesagentur
für Arbeit**

Ihre Agentur für Arbeit hält eine Fülle von Informationen für Sie bereit.

Am Ende dieses Merkblattes finden Sie eine Übersicht über weitere bei Ihrer Agentur für Arbeit erhältliche Merk- und Faltblätter. Über ergänzende Informationsmöglichkeiten, insbesondere Informationsveranstaltungen und computergestützte Medien, die Sie dort nutzen können, klärt Sie Ihre Agentur für Arbeit auf Wunsch gerne auf.

In den Internet-Centern der Agenturen für Arbeit oder von jedem anderen Internetanschluss aus können Sie unter **www.arbeitsagentur.de** ein interessantes Informationsangebot aus allen Aufgabenbereichen der Bundesagentur für Arbeit nutzen.

Das Job- und Serviceportal www.arbeitsagentur.de bietet zudem diverse interaktive Angebote für Bürgerinnen und Bürger. Es besteht die Möglichkeit sich online arbeitssuchend zu melden, Ihr Bewerberprofil selbst einzugeben und zu ändern und natürlich nach einer neuen Stelle zu suchen. Nach Anmeldung in der JOBBÖRSE können Sie schnell und einfach eine eigene Bewerbungsmappe erstellen, die für alle Stellenangebote und Initiativbewerbungen geeignet ist.

Sie können auch online mit Ihrer Betreuerin/Ihrem Betreuer zusammen arbeiten. Dafür erhalten Sie einen Zugriff auf Ihre in der Agentur für Arbeit gespeicherten Bewerberprofile und Vermittlungsvorschläge und können sich direkt auf die vorgeschlagenen Stellenangebote bewerben. Mit Hilfe der Postfachfunktion können Sie auch direkte Fragen an Ihre Betreuerin/Ihren Betreuer stellen. Wenden Sie sich bitte an das Service Center bzw. den Empfang in Ihrer Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Informationen über das Verfahren und die Vorteile erhalten möchten.

Natürlich finden Sie auf www.arbeitsagentur.de auch weitere umfangreiche Dienstleistungen und Informationen. Sie erhalten wertvolle Tipps zu den Themen Ausbildung, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung, wichtige Informationen über Geldleistungen sowie ein umfangreiches Serviceangebot von A bis Z.

Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), wenn Sie **Arbeitslosengeld beantragt haben bzw. bereits beziehen**. Es soll Sie auch dabei unterstützen, die Antragsformulare schnell und korrekt auszufüllen und die erbetenen Angaben im erforderlichen Umfang zu belegen.

Das Merkblatt informiert Sie über

- Ihre Pflichten zur Beendigung der Arbeitslosigkeit (Eigenbemühungen und Verfügbarkeit),
- die weiteren Anspruchsvoraussetzungen, die Sie erfüllen müssen, um Arbeitslosengeld erhalten zu können,
- die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld,
- die Höhe des Arbeitslosengeldes,
- das Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung,
- Ihre Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten.

Es enthält auch wichtige Informationen für den Fall, dass Sie keine Leistungen beantragen möchten oder erhalten können.

Besondere Abschnitte behandeln die Sozialversicherung der Leistungsbezieherinnen/Leistungsbezieher und den Datenschutz.

Ein Abschnitt über weitere Hilfen enthält ergänzende Hinweise auf andere Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und Leistungen anderer Träger.

Dort finden Sie auch Informationen zu den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II/Sozialgeld), auf die ein Anspruch bestehen kann, wenn Arbeitslosengeld nicht, vorübergehend nicht oder nicht in ausreichender Höhe gezahlt wird.

Das Merkblatt – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) können Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter erhalten.

Bitte beachten Sie:

Dieses Merkblatt ist eine Informationsbroschüre, die einmal jährlich aktualisiert wird. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen.

Wenden Sie sich bitte an das Service Center bzw. den Empfang in Ihrer Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten beseitigen möchten.

Alle Agenturen für Arbeit sind unter der bundeseinheitlichen Service-Rufnummer zu erreichen: 01801 555 111 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min). Sie erreichen uns von Montag – Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Ihre Agentur für Arbeit führt auch regelmäßige Informationsveranstaltungen durch.


Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit danach, welche Veranstaltungen für Sie angeboten werden.

Der Aktualitätsstand dieses Merkblattes ist auf der Rückseite der Broschüre angegeben.

Das Wichtigste vorweg:

12 Punkte, die Sie sich merken sollten!

1. Bei Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sind Sie verpflichtet, sich spätestens drei Monate vorher persönlich arbeitsuchend zu melden. Erfahren Sie von der Beendigung weniger als drei Monate vorher, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen melden. Zur Wahrung der Frist und um Ihnen die Arbeitsuchendmeldung zu erleichtern, können Sie uns z. B. telefonisch die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mitteilen und einen Termin zur persönlichen Arbeitsuchendmeldung vereinbaren. Neben der telefonischen Meldung besteht die Möglichkeit der **online-Arbeitsuchendmeldung**. Melden Sie sich nicht rechtzeitig, droht eine Sperrzeit. Lediglich bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis gilt die Pflicht zur Meldung nicht.
Weitere Hinweise dazu finden Sie in Abschnitt 1.
2. Um Beschäftigungslosigkeit nicht eintreten zu lassen oder zu beenden, sind Sie verpflichtet, eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung zu suchen, eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen Sie Ihre Eigenbemühungen nachweisen. Weitere Hinweise dazu finden Sie in Abschnitt 2.4.
3. Unter Umständen müssen Sie mit dem Wegfall der Leistung oder mit Sperrzeiten rechnen, wenn Sie
 - sich nicht selbst aktiv um Arbeit bemühen,
 - zumutbare Arbeitsmöglichkeiten nicht nutzen,
 - Eingliederungsmaßnahmen (z. B. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederungen) ablehnen,
 - die während Ihrer Arbeitslosigkeit von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen oder
 - einer Aufforderung, sich zu melden oder zu einem Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht folgen.
4. Bitte melden Sie der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit sofort alle Änderungen, die Ihren Leistungsanspruch beeinflussen können, und zwar auch dann, wenn andere Personen im Auftrag der Agentur für Arbeit für Sie tätig sind. Insbesondere einen Lohnsteuerklassenwechsel oder die Eintragung, Änderung oder



den Wegfall eines Faktors auf der Lohnsteuerkarte müssen Sie unverzüglich mitteilen. Lassen Sie sich wegen der finanziellen Auswirkungen eines Lohnsteuerklassenwechsels unbedingt möglichst schon vor dem Lohnsteuerklassenwechsel bei Ihrer Agentur für Arbeit beraten.

5. Bitte melden Sie Ihrer Agentur für Arbeit vorab jeden Umzug oder eine geplante Ortsabwesenheit (Urlaub/Reise).
6. Arbeitslosengeld wird frühestens von dem Tag an gezahlt, an dem Sie Ihrer Agentur für Arbeit die Arbeitslosigkeit persönlich mitteilen. Suchen Sie also im eigenen Interesse sofort Ihre Agentur für Arbeit auf, wenn Sie arbeitslos werden. Die Arbeitslosmeldung gilt als Antrag auf Leistungen.
7. Die Leistung wird bargeldlos ausgezahlt. Richten Sie deshalb bitte ein Konto ein, falls noch nicht geschehen.
8. Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.
9. Während Ihres Leistungsbezuges sind Sie kranken-, pflege-, renten- und unfallversichert. Melden Sie eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit bitte sofort Ihrer Agentur für Arbeit. Nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges müssen Sie sich in bestimmten Fällen erneut arbeitslos melden.
10. Ihre Agentur für Arbeit ist berechtigt, Sie zur persönlichen Meldung aufzufordern, weitere Auskünfte einzuholen bzw. Sachverhalte zu ermitteln. Hierzu gehört auch die Veranlassung ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen.
11. Bewahren Sie die von Ihrer Agentur für Arbeit ausgestellten Nachweise sorgfältig auf.
12. Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Originalunterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

Inhalt

Kapitel	Seite
Vorwort	4
Das Wichtigste vorweg: 12 Punkte, die Sie sich merken sollten!	6
1 Was müssen Sie tun, wenn Ihnen Arbeitslosigkeit droht?	10
2 Was müssen Sie tun, wenn die Arbeitslosigkeit eintritt?	12
2.1 Arbeitslos melden	12
2.2 Antrag stellen	13
2.3 Beschäftigungslos sein	15
2.4 Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, Eigenbemühungen	18
2.5 Verfügbar sein	19
3 Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld	25
3.1 Anwartschaftszeit	25
3.2 Anspruchsdauer	27
3.3 Was ist zu beachten, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (mehr) besteht?	29
3.4 Wann kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden?	29
4 Die Höhe der Leistung	31
4.1 Das Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage	32
4.2 Die Bedeutung der Lohnsteuerklasse	35
4.3 Allgemeiner oder erhöhter Leistungssatz?	37
4.4 Was ist zu beachten, wenn nur ein sehr geringer Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht?	39
4.5 Weitere Regelungen	39
5 Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	40
6 Sperrzeit	42

7	Ruhen des Anspruches	46
	7.1 Ruhen bei Sozialleistungen	46
	7.2 Ruhen bei Arbeitgeberleistungen	47
	7.3 Unschädliche Leistungen	48
8	Weitere Pflichten, die Sie beachten sollten	49
	8.1 Meldepflicht	49
	8.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht	50
	8.3 Erstattungspflicht	53
9	Die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung	54
10	Die Anrechnung von Nebeneinkommen	61
11	Die Auszahlung der Leistung	62
12	Datenschutz	65
13	Der Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden	66
14	Steuerliche Folgen des Leistungsbezuges, Nachweis gegenüber dem Finanzamt	67
15	Bescheide und Rechtsbehelfe	69
16	Weitere Hilfen	70
17	Stichwortverzeichnis	76
18	Sonstige Merkblätter	81

Was müssen Sie tun, wenn Ihnen Arbeitslosigkeit droht?

Vorab ein Hinweis zu den nachfolgend verwendeten Begriffen Arbeitsuchendmeldung und Arbeitslosmeldung.

Mit der Arbeitsuchendmeldung zeigen Sie der Agentur für Arbeit an, dass Sie aus Ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden und wegen drohender Arbeitslosigkeit nach Arbeit suchen. Damit kann die Agentur für Arbeit für Sie vermittlerisch tätig werden und unter Umständen Ihre Arbeitslosigkeit vermeiden oder verkürzen. Deshalb hat der Gesetzgeber die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung eingeführt.

Von der Arbeitsuchendmeldung ist die Arbeitslosmeldung zu unterscheiden. Mit der Arbeitslosmeldung zeigen Sie an, dass die Arbeitslosigkeit eingetreten ist oder in Kürze eintreten wird. Die Arbeitslosmeldung ist eine Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Wegen unterschiedlicher gesetzlicher Fristen für die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung und die persönliche Arbeitslosmeldung kann für die Arbeitslosmeldung eine weitere persönliche Vorsprache in der Agentur für Arbeit erforderlich werden. Beachten Sie bitte die Hinweise in diesem Merkblatt und die Hinweise, die Sie von den Mitarbeitern der Agenturen für Arbeit erhalten. Damit können Sie Nachteile vermeiden.

Frühzeitige Arbeitsuchendmeldung

Sie sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor der Beendigung Ihres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes melden.

Zur Fristwahrung und um Ihnen die Arbeitsuchendmeldung zu erleichtern, können Sie uns z. B. online (unter www.arbeitsagentur.de) oder aber telefonisch die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mitteilen und dann einen Termin zur persönlichen Beratung vereinbaren. Ihre Meldung wird erst wirksam, wenn Sie den vereinbarten Termin mit der Agentur für Arbeit wahrnehmen. Auch

wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Meldung. Die Pflicht zur Meldung besteht nicht bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen.

Bitte beachten Sie, dass eine Sperrzeit von einer Woche eintreten kann, wenn Sie sich nicht – wie beschrieben – bei einer Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden. Nähere Informationen zur Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuche finden Sie im Internet unter **www.arbeitsagentur.de**.

Was müssen Sie tun, wenn die Arbeitslosigkeit eintritt?

2.1 Arbeitslos melden

Leistungen können Sie nur erhalten, wenn Sie der zuständigen Agentur für Arbeit Ihre Arbeitslosigkeit persönlich gemeldet haben; damit gilt gleichzeitig die Leistung als beantragt. Es ist daher wichtig, dass Sie Ihre Agentur für Arbeit spätestens am 1. Tag der Arbeitslosigkeit zur Arbeitslosmeldung aufsuchen; dies kann auch innerhalb von 3 Monaten vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit geschehen. Beachten Sie jedoch bitte unbedingt die Hinweise zur Arbeitsuchendmeldung in Abschnitt 1.

Ihre persönliche Arbeitslosmeldung ist eine unverzichtbare Anspruchsvoraussetzung zum Bezug von Arbeitslosengeld! Wenn Sie sich nicht arbeitslos gemeldet haben und arbeitsunfähig erkranken, kann dies außerdem dazu führen, dass Sie weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Krankengeld haben.

Ihnen entstehen keine Nachteile, wenn Sie sich am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit nicht persönlich arbeitslos melden können, weil Ihre Agentur für Arbeit nicht dienstbereit ist (z. B. an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen). Sie müssen dann die Meldung am nächsten Tag nachholen, an dem Ihre Agentur für Arbeit wieder geöffnet ist.

Beispiel:

Das Beschäftigungsverhältnis endet am 30. April. Erster Tag der Arbeitslosigkeit ist der 1. Mai. Die Agentur für Arbeit ist an diesem Feiertag geschlossen. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wird das Arbeitslosengeld dennoch ab 1. Mai gezahlt, wenn die persönliche Arbeitslosmeldung am 2. Mai nachgeholt wird.

Wenn Sie in einem Nachbarstaat zu Deutschland wohnen und von dort aus eine Beschäftigung als Grenzgänger in Deutschland ausüben, erhalten Sie bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich Leistungen von Ihrem Wohnortstaat.

2.2 Antrag stellen

Das Arbeitslosengeld gilt mit der Arbeitslosmeldung als beantragt, wenn Sie keine andere Erklärung abgeben. Zur Prüfung, ob Ihnen Arbeitslosengeld zusteht, erhalten Sie einen Antragsvordruck, den Sie sorgfältig ausfüllen sollten. Sie können selbst zu einer schnellen Bearbeitung Ihres Antrages beitragen. Beachten Sie bitte:

1. Halten Sie alle wichtigen Unterlagen bereit, nämlich
 - Personalausweis oder ersatzweise Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (zur Prüfung Ihrer Identität und Ihres Wohnsitzes),
 - Arbeitspapiere (zumindest Arbeitsbescheinigung, Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung),
 - Beitragsnachweis (Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung)
2. Füllen Sie den Antragsvordruck und ausgehändigte Zusatzblätter sorgfältig, vollständig und gut leserlich aus.
3. Bemühen Sie sich – sofern noch nicht vorhanden – rechtzeitig um Arbeitsbescheinigungen Ihrer früheren Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber. Die Arbeitsbescheinigung muss Ihnen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgehändigt werden. Bitte achten Sie darauf, dass diese vollständig ausgefüllt ist.
4. Stellen Sie die Gründe, die zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben, auf einem besonderen Blatt ausführlich dar, wenn Sie
 - Ihr Beschäftigungsverhältnis selbst gelöst oder durch Aufhebungsvertrag beendet haben;
 - zu einer Kündigung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber einen sog. Abwicklungsvertrag geschlossen oder andere zusätzliche Vereinbarungen – z. B. über die Zahlung einer Abfindung – mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber getroffen haben;
 - Ihr Beschäftigungsverhältnis durch Kündigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder gegen ein gesetzliches oder tarifvertragliches Kündigungsverbot beendet wurde;

- Ihr Beschäftigungsverhältnis durch eine Kündigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers beendet wurde und Sie dazu durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass gegeben haben (sollen), siehe hierzu auch Abschnitt 6 (Sperrzeit).

Geben Sie im Antragsvordruck unbedingt an, ob und wann Sie bereits in der Vergangenheit Leistungen beantragt oder bezogen haben. Tragen Sie Ihre Kundennummer und das maßgebliche Jahr in den Antragsvordruck ein.

Ihre Angaben zum Leistungsanspruch

Zur Feststellung, ob und ab wann Sie die Voraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld erfüllen, werden in erster Linie Ihre Angaben im Antragsvordruck geprüft und die von Ihnen eingereichten Unterlagen herangezogen.

Möglicherweise benötigt Ihre Agentur für Arbeit ergänzende Informationen oder sie muss bestimmte Angaben nachprüfen. Dann ist sie berechtigt, weitere Informationen einzuholen. Selbstverständlich unterliegen diese ebenso wie Ihre eigenen Angaben dem Datenschutz. Ihre Agentur für Arbeit darf sie also nur im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen an Dritte weitergeben.

Bis zur Entscheidung über den Antrag können Sie auch festlegen, dass Ihr Leistungsanspruch nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll. Fragen dazu beantwortet Ihre Agentur für Arbeit.

Antragsvordruck und Zusatzblätter

Das Antragsverfahren soll für Sie so einfach wie möglich sein. Dazu gehört ein „Grundantrag“, der mit möglichst wenigen Fragen und Angaben auskommt, um die häufigsten Sachverhalte zu erfassen. Ihre Agentur für Arbeit prüft stets, welche Ansprüche Sie erworben haben bzw. noch geltend machen können.

„Zusatzblätter“ erhalten Sie, wenn Ihre Agentur für Arbeit für Ihren Antrag weitere Angaben benötigt (z. B. zu Besonderheiten bei der Verfügbarkeit von Studenten oder Zeiten der Kindererziehung oder zu Sonderfällen der

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung während des Leistungsbezuges).

Ein Teil Ihrer persönlichen Daten wird bereits für Sie auf den Antragsvordruck gedruckt, bevor dieser Ihnen in Ihrer Agentur für Arbeit ausgehändigt wird. Überprüfen Sie alle Daten vor der Abgabe des Antrages noch einmal gründlich. Vielleicht haben sich inzwischen auch Änderungen, z. B. durch einen Umzug, ergeben.

Das sorgfältige und vollständige Ausfüllen des Antragsvordruckes vermeidet Rückfragen und verkürzt die Bearbeitungszeit.

Geben Sie Ihren Antrag mit allen Unterlagen möglichst persönlich ab. Dann können offene Fragen sofort beantwortet werden und Sie erfahren die Entscheidung über den Antrag in der Regel bereits bei diesem Termin im Antragservice. Der Antrag kann zu dem von Ihnen mit der Eingangszone oder dem Service Center vereinbarten Termin persönlich abgegeben werden. Bitte bedenken Sie, dass Leistungsanträge bei der Agentur für Arbeit in großer Zahl gestellt werden und deshalb ein Termin für die Rückgabe/Bearbeitung Ihres Antrages nicht immer zeitnah zur Verfügung steht.

2.3 Beschäftigungslos sein

Sie müssen für den Bezug von Arbeitslosengeld beschäftigungslos sein. Sie sind beschäftigungslos, wenn Sie vorübergehend in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen. Beschäftigungslos sind Sie auch, wenn Sie nur eine weniger als **15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung** als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer **oder Tätigkeit** als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r ausüben.

Beschäftigungslos sind Sie nicht, wenn Sie von der Arbeit freigestellt sind und versicherungspflichtiges Wertguthaben gem. §§ 7 ff SGB IV einsetzen. Versicherungspflichtig ist entnommenes Wertguthaben von mehr als 400 € monatlich.

Bei Aufnahme jeder Beschäftigung oder Tätigkeit oder bei Entnahme versicherungspflichtigen Wertguthabens prüft Ihre Agentur für Arbeit, ob die Arbeitslosigkeit und damit der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt. Der Anspruch entfällt also z. B., wenn die aufgenommene Beschäftigung oder Tätigkeit mind. 15 Stunden in der Kalenderwoche erfordert.

In Ihrem eigenen Interesse müssen Sie jede Beschäftigung oder Tätigkeit oder die Entnahme versicherungspflichtigen Wertguthabens vor deren Beginn Ihrer Agentur für Arbeit anzeigen. Bei Entnahme von Wertguthaben muss die Anzeige vor dem ersten Tag, für den das Wertguthaben bestimmt ist, erfolgen. Wird eine Beschäftigung oder Tätigkeit, die die Beschäftigungslosigkeit entfallen lässt, nicht oder verspätet angezeigt, können Sie die Leistung erst wieder nach erneuter Arbeitslosmeldung beziehen. Dies gilt auch, wenn Sie ein versicherungspflichtiges Wertguthaben entnehmen.

Die Anzeige bei einem Jobcenter reicht nicht aus. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige können Ihnen erhebliche finanzielle Nachteile entstehen (siehe auch Abschnitt 8.2).

Sollte nach Aufnahme einer neuen Beschäftigung erneut Arbeitslosigkeit drohen, sind Sie verpflichtet, sich wieder arbeitsuchend zu melden (vgl. Abschnitt 1). Über Fristen und das Verfahren für die Arbeitsuchendmeldung informieren Sie sich bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit. Um Nachteile zu vermeiden, müssen Sie sich auch erneut – spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit – persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitslos melden (vgl. Abschnitt 2.1.).

Üben Sie unentgeltlich eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, steht diese der Arbeitslosigkeit nicht entgegen, wenn die Tätigkeit bestimmten Anforderungen genügt. Erkundigen

Sie sich hierzu bei Ihrer Agentur für Arbeit. Die ehrenamtliche Tätigkeit steht der Arbeitslosigkeit grundsätzlich zum Beispiel auch dann nicht entgegen, wenn sie 15 Stunden oder mehr wöchentlich umfasst und der pauschalierte Auslagenersatz den Betrag von 154 Euro monatlich nicht überschreitet.

Sie sind verpflichtet, jede mindestens 15-stündige wöchentliche ehrenamtliche Tätigkeit vor deren Beginn der Agentur für Arbeit anzuzeigen.

Besondere Hinweise:

Unterbrechung des Leistungsbezuges, Zwischenbeschäftigung

Um sich vor leistungsrechtlichen Nachteilen zu schützen, teilen Sie bitte Ihrer Agentur für Arbeit jede Unterbrechung Ihrer Arbeitslosigkeit vorher mit. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Unterbrechung der Arbeitslosigkeit von höchstens 6 Wochen:

- Wird Ihre Arbeitslosigkeit oder Ihr Leistungsbezug planmäßig für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen unterbrochen, weil Sie z. B. Ihrer Agentur für Arbeit nicht zur Verfügung stehen, bekommen Sie die Leistung nach der Unterbrechung ohne erneute persönliche Arbeitslosmeldung und Antragstellung weitergezahlt.
- Das Gleiche gilt, wenn Sie eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich oder eine Tätigkeit als Selbständige/r oder als mithelfende/r Familienangehörige/r in entsprechendem Umfang aufnehmen. Voraussetzung ist, dass Sie Ihrer Agentur für Arbeit die Arbeitsaufnahme und die Dauer der Beschäftigung **unverzüglich mitgeteilt** haben.

Unterbrechung der Arbeitslosigkeit von mehr als 6 Wochen:

War Ihre Arbeitslosigkeit mehr als 6 Wochen unterbrochen, kann Ihnen die Leistung erst nach **erneuter persönlicher Arbeitslosmeldung** weitergezahlt werden.

Haben Sie Zweifel, ob Sie sich nach einer Unterbrechung wieder persönlich arbeitslos melden müssen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor dem Ende der Unterbrechung mit Ihrer Agentur für Arbeit in Verbindung, um das weitere Vorgehen abzuklären.

Für Zeiten, in denen nicht alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, kann Ihre Agentur für Arbeit keine Leistungen zahlen. Dies gilt auch, wenn Sie sich wegen einer beabsichtigten Arbeitsaufnahme aus dem Leistungsbezug abgemeldet haben, eine Arbeitsaufnahme aber dann doch nicht erfolgt ist.

2.4 Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, Eigenbemühungen

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt voraus, dass Sie alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung nutzen. Hierzu gehört, dass Sie die Verpflichtungen der Eingliederungsvereinbarung – insbesondere die festgesetzten Eigenbemühungen – erfüllen. Mit der Verpflichtung, sich aktiv um eine Beschäftigung zu bemühen, hat der Gesetzgeber betont, dass in erster Linie Sie gefordert sind, Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. **Ihre Arbeitsvermittlerin/Ihr Arbeitsvermittler wird Sie dabei beraten und unterstützen.**

Aktivitäten im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung bzw. Eigenbemühungen können z.B. schriftliche Bewerbungen, die Auswertung von Stellenanzeigen in Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Medien, Vorsprachen bei Betrieben, die Nutzung der Job-Börse und des Serviceportals unter www.arbeitsagentur.de, die Arbeitsplatzsuche per Inserat, der Besuch von Arbeitsmarktbörsen und ähnliches sein. Sie sollten sich möglichst Notizen über Ihre Aktivitäten machen.

Welche konkreten Aktivitäten Sie im Rahmen der Arbeitssuche unternehmen bzw. wie Sie Ihre Eigenbemühungen nachweisen müssen, entnehmen Sie Ihrer Eingliederungsvereinbarung bzw. der schriftlichen Festsetzung Ihrer Eigenbemühungen. Erbringen Sie die Pflichten im

Zusammenhang mit den Eigenbemühungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, tritt eine Sperrzeit ein (siehe hierzu Abschnitt 6).

Wollen Sie die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllen bzw. keine Eigenbemühungen unternehmen, haben Sie keinen Leistungsanspruch bzw. kann Ihr Leistungsanspruch – gegebenenfalls rückwirkend – entfallen.

Falls Sie auch an einer **Beschäftigung im Ausland (EU, EWR oder der Schweiz)** interessiert sind und dort eine Beschäftigung suchen wollen, haben Sie die Möglichkeit, das deutsche Arbeitslosengeld im Ausland **für einen bestimmten Zeitraum** weiter zu beziehen. Bitte informieren Sie sich ggf. **vor Ihrer Ausreise** bei Ihrer Agentur für Arbeit über die Voraussetzungen und das Verfahren. Weitergehende Informationen finden Sie im Merkblatt 20 „Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung“.

2.5 Verfügbar sein

Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen Sie **für Vermittlungsbemühungen** Ihrer Agentur für Arbeit **zur Verfügung stehen**. Sie müssen

1. **persönlich für Ihre Agentur für Arbeit an jedem Werktag unter der von Ihnen benannten Anschrift erreichbar sein und die Agentur für Arbeit auch täglich aufsuchen können.** Wenn Sie dennoch beabsichtigen, sich vorübergehend unter einer anderen Anschrift aufzuhalten, benachrichtigen Sie bitte die Agentur für Arbeit rechtzeitig, möglichst innerhalb von einer Woche vor der geplanten Ortsabwesenheit/Reise. Sie wird Sie informieren, ob und unter welchen Bedingungen ein leistungsunschädlicher Aufenthalt möglich ist. Verreisen Sie ohne vorherige Unterrichtung und **Zustimmung Ihrer Agentur für Arbeit**, wird die Bewilligung der Leistung rückwirkend vom Reisebeginn an aufgehoben (vgl. die Hinweise zur Erstattungspflicht in Abschnitt 8.3). Nähere Informationen enthält das Faltblatt „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“,

2. **eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den auf dem Arbeitsmarkt allgemein üblichen Arbeitsbedingungen ausüben können und dürfen.** Betreuen Sie aufsichtsbedürftige Kinder oder pflegebedürftige Personen, muss die weitere Betreuung sichergestellt sein, wenn Sie eine Beschäftigung aufnehmen. Die Agentur für Arbeit kann Sie auffordern, entsprechende Nachweise zu bringen. Eine Einschränkung auf Teilzeit ist nur zulässig, wenn die Teilzeitbeschäftigung den üblichen Bedingungen des für Sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entspricht,
3. bereit sein, zumutbaren Vorschlägen zur Teilnahme an **Maßnahmen der beruflichen Eingliederung** nachzukommen,
4. bereit sein, **jede zumutbare Beschäftigung** anzunehmen. Eine Beschäftigung ist auch zumutbar, wenn
 - sie nicht unbedingt Ihrer Ausbildung oder Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit entspricht,
 - der neue Arbeitsplatz weiter als der bisherige von Ihrer Wohnung entfernt ist,
 - zur Aufnahme der Beschäftigung ein Umzug erforderlich ist,
 - die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als die bisherigen, z. B. bis zu 30 % weniger als das Entgelt, das Ihrer Bemessung zugrunde liegt, bezahlt wird,
 - die Dauer, Lage und/oder Verteilung der Arbeitszeit ungünstiger ist/sind als bisher.

Während einer **beruflichen Weiterbildung**, die nicht von der Agentur für Arbeit gefördert wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Arbeitslosengeld weitergezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist unter anderem die vorherige Zustimmung der Agentur für Arbeit. Erkundigen Sie sich daher bitte vor Beginn der Weiterbildung bei Ihrer Agentur für Arbeit, was Sie zu beachten haben.

Zur Gewährung von Arbeitslosengeld bei einer von der Agentur für Arbeit geförderten Weiterbildung siehe Abschnitt 5.

Bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung der

Eingliederungsaussichten beitragen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), können Sie Arbeitslosengeld weiter beziehen, wenn die Zuweisung in diese Maßnahme durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist.

Umzug/Ortsabwesenheit

Sie müssen für Ihre Agentur für Arbeit erreichbar sein. Erreichbar im Sinne der gesetzlichen Vorschriften bedeutet, dass Sie **an jedem Werktag** von Briefsendungen der Agentur für Arbeit in Ihrer Wohnung **Kenntnis nehmen** können. Deshalb müssen Sie mindestens **einmal am Werktag Ihren Briefkasten leeren**. Am Wochenende oder vor Feiertagen reicht es aus, wenn Sie die an Samstagen oder Tagen vor Feiertagen eingehende Post am darauf folgenden Sonn- oder Feiertag zur Kenntnis nehmen. Daher müssen Sie es Ihrer Agentur für Arbeit rechtzeitig mitteilen, wenn Sie (auch innerhalb derselben Gemeinde) umziehen oder an einem Werktag ganztags nicht zu Hause sind.

Wenn Sie keine finanziellen Nachteile erleiden wollen, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit jeden **Umzug** rechtzeitig vor dem Umzugstermin, am besten eine Woche vorher, mitteilen. Beachten Sie bitte, dass bei einem gestellten Nachsendeantrag keine Erreichbarkeit vorliegt. Sind Sie an einem oder mehreren Werktagen **ganztags** unter der Ihrer Agentur für Arbeit bekannten Anschrift nicht zu erreichen (**sonstige Ortsabwesenheit**), ist dies ohne leistungsrechtliche Nachteile nur möglich, wenn Ihre Agentur für Arbeit vorher zugestimmt hat.

Teilen Sie Ihrer Agentur für Arbeit nach Möglichkeit spätestens 1 Woche vor dem Umzug Ihre neue Anschrift mit. Hierzu können Sie den Vordruck „Veränderungsmitteilung“ nutzen.

Häufig wird durch den Umzug in einen anderen Ort eine andere Agentur für Arbeit zuständig. Bei rechtzeitiger Mitteilung des Umzuges erfahren Sie von Ihrer Arbeitsagentur, welche Arbeitsagentur nunmehr für Sie zuständig ist. Die neue Arbeitsagentur wird Sie zur Meldung dort auffordern. Nehmen Sie bitte diesen Termin unbedingt wahr. Teilen Sie Ihren Umzug erst nach dem Umzugstag mit,

kann Ihre Leistung erst wieder ab dem Tag Ihrer Mitteilung bewilligt werden. Zum Thema Ortsabwesenheit beachten Sie bitte auch Abschnitt 2.5 Nr. 1.

Nähere Informationen enthält das Falblatt „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“

Sind Sie als Ausländerin/Ausländer nicht Angehörige/r eines Staates der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, beurteilt sich Ihre Verfügbarkeit wie bei einer/einem deutschen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, solange Sie sich erlaubt in Deutschland aufhalten und Ihnen ein Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt, grundsätzlich erteilt werden könnte.

Sind Sie **Schülerin/Schüler** oder **Studentin/Student** einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte, können Sie grundsätzlich kein Arbeitslosengeld erhalten. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie nachweisen, dass die objektiven Anforderungen des Ausbildungsganges eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung neben der Ausbildung zulassen.

Die **Teilnahme an einer Maßnahme zur Abklärung der beruflichen Eignung oder an einer Arbeitserprobung** im Rahmen der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schließt die Verfügbarkeit nicht aus.

Können Sie voraussichtlich **für mehr als 6 Monate aus gesundheitlichen Gründen und nur noch weniger als 15 Wochenstunden arbeiten** und hat der Träger der Rentenversicherung noch nicht festgestellt, ob Sie voll erwerbsgemindert sind, können Sie bis zur Klärung dieser Frage Leistungen erhalten.

Bei unverschuldeter **Arbeitsunfähigkeit** wird Ihnen Arbeitslosengeld bis zur Dauer von **sechs Wochen** weiter gezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Arbeitsunfähigkeit **während des rechtmäßigen Leistungsbezuges** eingetreten ist. Die Leistung wird auch bei stationärer Behandlung sowie bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer durch Krankheit bedingten Sterilisation oder nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs weiter erbracht.

Wenn Sie nach der Antragstellung oder während des Bezuges von Leistungen arbeitsunfähig krank werden, melden Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit bitte unverzüglich Ihrer Agentur für Arbeit und fügen Sie eine **ärztliche Bescheinigung** über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer bei. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst vom Arzt bescheinigt, müssen Sie dies durch eine weitere ärztliche Bescheinigung nachweisen. Wenn Sie wieder arbeitsfähig sind, teilen Sie dies bitte ebenfalls sofort Ihrer Agentur für Arbeit mit. Benutzen Sie für diese Meldungen bitte möglichst den Vordruck „Veränderungsmitteilung“.

Ist nach ärztlichem Zeugnis die **Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes** erforderlich, kommt eine Leistungsfortzahlung ebenfalls in Betracht. Die Dauer bemisst sich nach Lage des Einzelfalles. Bitte erkundigen Sie sich wegen der Voraussetzungen in Ihrem Fall bei Ihrer Agentur für Arbeit.

Wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit durch Sie verschuldet oder durch andere Personen verursacht wurde (z. B. bei einem Verkehrsunfall), teilen Sie das bitte zusätzlich Ihrer Agentur für Arbeit mit und fügen Sie der Krankmeldung evtl. vorhandene Unterlagen (z. B. Unfallbericht, Name der Schädigerin/des Schädigers) bei.

Dauert die **Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen**, erhalten Sie, wenn Sie pflichtversichert sind, anschließend von Ihrer zuständigen Krankenkasse in der Regel Krankengeld in Höhe des Betrages, der Ihnen zuletzt als Leistung von Ihrer Agentur für Arbeit gewährt wurde.

Nach dem Bezug von Krankengeld müssen Sie sich für die Weiterzahlung von Arbeitslosengeld erneut persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitslos melden.

Ist die Arbeitsunfähigkeit vor dem Leistungsbeginn oder während eines Ruhenszeitraums (z.B. während einer Sperrzeit) eingetreten, ist eine Leistungsfortzahlung nicht möglich.

Können Sie bereits bei Ihrer persönlichen Arbeitslosmeldung wegen Krankheit keine Beschäftigung ausüben, stehen Sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung und haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sprechen Sie nach Ihrer Genesung unverzüglich erneut persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit vor. Bis dahin bleibt Ihre Krankenkasse für Leistungen zuständig.

Nach Ablauf des Monats, in dem das Lebensalter für die Inanspruchnahme der Regelaltersrente nach dem SGB VI vollendet worden ist, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht bei **Arbeitslosigkeit** oder bei Teilnahme an einer geförderten **beruflichen Weiterbildung** (siehe hierzu auch die Informationen im Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung).

3.1 Anwartschaftszeit

Mit Ihrer persönlichen Arbeitslosmeldung haben Sie bereits eine wichtige Anspruchsvoraussetzung erfüllt. Arbeitslosengeld können Sie aber nur erhalten, wenn Sie – neben den in Abschnitt 2 genannten Anspruchsvoraussetzungen – auch die **Anwartschaftszeit** erfüllt haben.

Das ist dann der Fall, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate (das sind 360 Kalendertage, weil der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird) in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses ohne Entgeltzahlung bis zu einem Monat werden mitgerechnet. Dagegen werden Zeiten ohne Entgelt, aber mit Bezug von Kurzarbeitergeld (auch Transfer- und Saisonkurzarbeitergeld) in vollem Umfang berücksichtigt. Zeiten der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung können auch berücksichtigt werden.

Sie können die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld auch erfüllen, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung weniger als zwölf Monate in Versicherungspflichtverhältnissen gestanden haben. Diese „kurze“ Anwartschaftszeit kann erfüllt werden, wenn Sie

- die Voraussetzung der Regelanwartschaftszeit nicht erfüllen, weil Sie nicht mindestens 360 Kalendertage Versicherungspflicht innerhalb der letzten zwei Jahren zurückgelegt haben und
- in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens sechs Monate in Versicherungspflichtverhältnissen gestanden haben und
- überwiegend in Beschäftigungsverhältnissen gestanden haben, die von vornherein auf nicht mehr als sechs Wochen befristet waren und

- Ihr Bruttoarbeitsentgelt in den letzten zwölf Monaten, gerechnet vom letzten Tag Ihrer letzten Beschäftigung an rückwärts, die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht überstiegen hat; die Bezugsgröße beträgt in 2012 31.500 Euro (West) und 26.880 Euro (Ost) und
- der Agentur für Arbeit diesen Sachverhalt darlegen und nachweisen.

Ihre Agentur für Arbeit kann unter Umständen nicht beurteilen, ob der Sachverhalt bei Ihnen vorliegt. Außerdem sind Sie gesetzlich verpflichtet, den Sachverhalt darzulegen. Teilen Sie deshalb bitte Ihrer Agentur für Arbeit mit, wenn Sie die Regelung in Anspruch nehmen wollen. Sie müssen dann auch Ihr in den letzten zwölf Monaten erzielttes Arbeitsentgelt nachweisen, soweit es nicht in der Arbeitsbescheinigung aufgeführt ist. Dies ist regelmäßig das nicht beitragspflichtige Arbeitsentgelt oder Arbeitsentgelt aus unständiger Beschäftigung. Die Regelung hinsichtlich der kurzen Anwartschaftszeit endet nach derzeit geltendem Recht am 1.8.2012. Ob sie fortgeführt wird, ist noch nicht bekannt.

Wenn Sie Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen haben und diese Zeiten nachweisen, kann der 2-Jahres-Zeitraum auf bis zu 5 Jahre verlängert und dadurch unter Umständen eine weiter zurückliegende Beschäftigung berücksichtigt werden.

Auch durch folgende Zeiten können Sie die Anwartschaftszeit erfüllen:

- Zeiten, in denen Sie Wehrdienst/Bundesfreiwilligen-dienst leisten,
- Zeiten, in denen Sie wegen des Bezuges von **Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld wegen medizinischer Rehabilitation, Krankentagegeld** eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung oder einer (zeitlich begrenzten) **Rente wegen voller Erwerbsminderung** versicherungspflichtig waren,
- Zeiten, in denen ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erzogen wurde und Sie deshalb versicherungspflichtig waren,

- Pflegezeiten nach § 3 Abs. 1 PflegeZG,
- Zeiten der Inanspruchnahme von Wertguthaben nach §§ 7 ff SGB IV,
- **Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz.** Voraussetzung für die Anerkennung der Zeiten aus EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten ist im Allgemeinen aber, dass vor der Arbeitslosmeldung und Antragstellung zuletzt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt worden ist. Versicherungszeiten in der **Schweiz** könnten bei deutschen Staatsangehörigen wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland behandelt werden; erkundigen Sie sich bitte ggf. bei Ihrer Agentur für Arbeit nach dem aktuellen Rechtsstand. Nähere Informationen enthält das Merkblatt 20 „Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung“, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereithält.

Ist die Anwartschaftszeit erfüllt, hängt die **Dauer des Anspruches** von Ihrem Lebensalter und den zurückgelegten Versicherungszeiten in den letzten fünf Jahren ab. Auch „Rest“-Ansprüche werden bis zum Erreichen der jeweiligen Höchstgrenze berücksichtigt (siehe Abschnitt 3.2).

Durch einen lückenlosen Zeitnachweis lassen sich Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung vermeiden.

3.2 Anspruchsdauer

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld hängt davon ab, wie lange Sie in der um 3 Jahre verlängerten Rahmenfrist, das heißt, in den letzten 5 Jahren, bei der Bundesagentur für Arbeit versicherungspflichtig waren. Die Anspruchsdauer ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Anspruchsdauer

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten *)	nach Vollen- dung des ... Lebensjah- res	... Monate/ Kalendertage
12		6/180
16		8/240
20		10/300
24		12/360
30	50.**)	15/450
36	55.**)	18/540
48	58.**)	24/720

*) Innerhalb der Rahmenfrist. Es wird aber nicht weiter zurückgerechnet als bis zur Entstehung eines früheren Arbeitslosengeldanspruchs.

***) Wenn Sie bei Beginn Ihres Arbeitslosengeldanspruchs bald eines dieser Lebensjahre vollenden, empfiehlt es sich, dass Sie sich von Ihrer Arbeitsagentur über Ihren Anspruch beraten lassen. Dies muss unbedingt vor der Bewilligung Ihres Arbeitslosengeldes sein.

Beispiel:

Sie haben innerhalb der verlängerten Rahmenfrist 480 Tage gearbeitet. Sie haben Anspruch auf 240 Kalendertage Arbeitslosengeld. Sie müssen aber mindestens 360 Kalendertage innerhalb der letzten 2 Jahre gearbeitet haben.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die „kurze“ Anwartschaftszeit (s. Abschnitt 3.1), gilt für Sie folgende Anspruchsdauer (§ 147 Abs. 3 SGB III):

Anspruchsdauer

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten *)	... Monate/ Kalendertage
6	3/90
8	4/120
10	5/150

*) Innerhalb der Rahmenfrist. Es wird aber nicht weiter zurückgerechnet als bis zur Entstehung eines früheren Arbeitslosengeldanspruchs.

Für diese „kurze“ Anwartschaftszeit werden nur Versicherungspflichtverhältnisse berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren vor Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosengeld zurückgelegt worden sind.

Hatten Sie in den letzten 5 Jahren schon einmal einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben und haben Sie 28

die Anspruchsdauer nicht voll ausgeschöpft, dann erhöht sich Ihr neu erworbener Anspruch um diesen unverbrauchten Rest, maximal bis auf die Höchstdauer für das jeweilige Lebensalter (also unter 50 Jahren bis auf 360, ab 55 Jahren bis auf 540 und ab 58 Jahren bis auf 720 Kalendertage).

3.3 Was ist zu beachten, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (mehr) besteht?

Besteht in Ihrem Fall kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Anspruch verbraucht oder erloschen ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem für Sie zuständigen Jobcenter in Verbindung. Dieses wird prüfen, ob Ihnen gegebenenfalls Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) zustehen.

Beziehen Sie die Leistung Gründungszuschuss, vermindert sich Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld um die Zeit des Bezuges. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld kann sich hierdurch erschöpfen. Nachträgliche Änderungen in Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld, z. B. Änderungen in der Höhe Ihres Arbeitslosengeldes oder der Eintritt einer Sperrzeit, wirken sich auf Ihren Gründungszuschuss aus. Beachten Sie bitte auch die Hinweise zum Gründungszuschuss unter Abschnitt 16.

3.4 Wann kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden?

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nach seinem Erlöschen nicht mehr geltend gemacht werden. Das Erlöschen kann aus folgenden Gründen eintreten:

Erlöschen wegen Zeitablauf: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt Ihnen 4 Jahre ab Entstehung des Anspruches erhalten. Das bedeutet, dass Sie innerhalb dieser Frist auf eine nicht verbrauchte Anspruchsdauer zurückgreifen können, falls Sie durch ein neues Beschäftigungsverhältnis oder durch andere versicherungspflichtige Zeiten nicht erneut die Anwartschaftszeit erfüllen.

Nach Ablauf von 4 Jahren ab Entstehung des Anspruches erlischt der Anspruch und kann dann nicht mehr geltend gemacht werden.

Beispiel:

Herrn S. wird ab 1. 7. 2011 erstmals Arbeitslosengeld für 360 Kalendertage bewilligt. Nach einem Leistungsbezug für 35 Tage nimmt er eine Beschäftigung für 6 Monate auf. Durch diese Beschäftigung erfüllt er nicht erneut die Anwartschaftszeit (dafür wären 360 Kalendertage Beschäftigung erforderlich). Herr S. meldet sich nach Beschäftigungsende arbeitslos und beantragt die Wiederbewilligung von Arbeitslosengeld. Die Leistung wird ihm für die noch nicht verbrauchte Anspruchsdauer von 325 Kalendertagen bewilligt. Der am 1. 7. 2011 entstandene Anspruch kann noch bis einschließlich 1. 7. 2015 geltend gemacht werden, wenn an diesem Tag Beschäftigungslosigkeit vorliegt. Am 2. 7. 2015 ist der Anspruch wegen des Ablaufes der Vier-Jahres-Frist erloschen und kann dann nicht mehr geltend gemacht werden.

Erlöschen wegen des Eintritts von Sperrzeiten:

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt, wenn Sie Anlass zum Eintritt von Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von 21 Wochen oder mehr geben (z. B. 2 Sperrzeiten von je 12 Wochen Dauer). Weitere Informationen zum Thema Sperrzeit finden Sie in Abschnitt 6 (Sperrzeit).

Entstehung eines neuen Anspruchs auf Arbeitslosengeld:

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt auch, wenn ein neuer Anspruch entsteht. Dies ist der Fall, wenn bei Eintritt der Beschäftigungslosigkeit die Anwartschaftszeit erneut erfüllt ist, also in der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage mit versicherungspflichtigen Zeiten nach Entstehung des letzten Anspruchs vorliegen. Der erloschene Anspruch kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zu einer längeren Anspruchsdauer führen, Einzelheiten dazu finden Sie in Abschnitt 3.2. (Anspruchsdauer).

Für die Höhe des Arbeitslosengeldes sind von Bedeutung:

- das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das Sie im letzten Jahr vor der Entstehung Ihres Leistungsanspruches zuletzt erzielt haben (zur Ermittlung des Bemessungsentgelts, siehe Abschnitt 4.1),
- die zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse (zur Ermittlung der Abzüge, siehe Abschnitt 4.2),
- die Frage, ob ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen ist (zur Entscheidung, ob Ihnen der allgemeine oder erhöhte Leistungssatz zusteht, siehe Abschnitt 4.3).

Ihre Agentur für Arbeit errechnet aufgrund dieser Grundlagen ein tägliches Arbeitslosengeld.

Liegen die Antragsunterlagen vollständig vor, wird Ihnen im Antragservice der Agentur für Arbeit bei der persönlichen Antragsabgabe die voraussichtliche Höhe der Leistung bekanntgegeben.

Arbeitslosengeld wird für jeden Kalendertag geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

Der Bewilligungsbescheid enthält die Berechnungsgrundlagen für Ihre Leistung. In dem Datenfeld „Berechnungsgrundlagen“ können Sie die wichtigen Ausgangsdaten für Ihren Bewilligungsbescheid nachvollziehen.

Beispiel:

Bemessungsentgelt ¹ täglich	55,50 EUR
Lohnsteuerklasse ² /Lohnsteuertabelle Jahr	III/2012
SV-Pauschale täglich (21%)	11,66 EUR
Abzug für Lohnsteuer	0,00 EUR
Abzug für Solidaritätszuschlag	0,00 EUR
Leistungsentgelt täglich	43,84 EUR
Prozentsatz ³	67
Leistungssatz täglich	29,37 EUR
davon abzusetzender täglicher Anrechnungsbetrag ⁴	0,00 EUR

1 vgl. Abschnitt 4.1

2 vgl. Abschnitt 4.2

3 vgl. Abschnitt 4.3

4 z. B. aus Nebeneinkommen

Die Berechnungsgrundlagen werden Ihnen in den folgenden Abschnitten im Einzelnen erläutert.

4.1 Das Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage

Ihre Agentur für Arbeit ermittelt zunächst einen Bemessungszeitraum aus den versicherungspflichtigen Arbeitsentgeltabrechnungszeiträumen, die im letzten Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen (Bemessungsrahmen) und am Tage Ihres Ausscheidens abgerechnet waren. Umfassen diese nicht mindestens 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, wird der Bemessungsrahmen auf zwei Jahre verlängert. Können auch in diesem verlängerten Bemessungsrahmen keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt festgestellt werden, wird der Berechnung des Arbeitslosengeldes ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Liegt ein Bemessungszeitraum mit mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt vor, wird aus dem gesamten Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum ein tägliches Durchschnittsentgelt (Bemessungsentgelt) ermittelt: Haben Sie eine „kurze“ Anwartschaftszeit erfüllt (siehe Abschnitt 3.1), treten an die Stelle der in den vorigen Absätzen genannten 150 Tage 90 Tage.

Das Bemessungsentgelt, nach dem sich die Leistung richtet, wird errechnet, indem die Summe der Entgelte im Bemessungszeitraum durch die Zahl der Tage geteilt wird, die die Entgeltabrechnungszeiträume im Bemessungszeitraum umfassen (**tägliches Bemessungsentgelt**).

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum, der 300 Tage umfasst, hat die/der Arbeitslose ein monatliches arbeitslosenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung erzielt. Insgesamt sind für die 300 Tage **21.000 EUR** zu berücksichtigen.

Dies ergibt ein tägliches Bemessungsentgelt von **21.000 EUR : 300 Tage = 70,00 EUR**.

Bei der Bemessung wird das arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt einschließlich **Einmalzahlungen** (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) berücksichtigt.

Sollten Sie im Bemessungszeitraum Kurzarbeitergeld (auch Transferkurzarbeitergeld und Saisonkurzarbeitergeld) erhalten haben, ist der Berechnung des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das Sie ohne Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten. Arbeitsentgelt, das wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Hinblick auf ein höheres Arbeitslosengeld gezahlt worden ist, wird nicht in die Bemessung einbezogen.

Sollten Sie Arbeitsentgelt erst nachträglich erhalten, z. B. nach einem arbeitsgerichtlichen Verfahren, legen Sie bitte Ihrer Agentur für Arbeit eine berichtigte Arbeitsbescheinigung vor und fügen Sie Unterlagen bei, aus denen Ihre Agentur für Arbeit erkennen kann, dass der Anspruch auf das nachgezahlte Entgelt bereits im Bemessungszeitraum bestanden hat. Diese wird dann prüfen, ob Ihnen nachträglich eine höhere Leistung bewilligt werden kann.

Rückwirkende tarifliche Lohnerhöhungen können nicht berücksichtigt werden, wenn sie erst nach Ihrem Ausscheiden vereinbart worden sind.

Das tägliche Bemessungsentgelt, den täglichen Leistungssatz und Hinweise zur Berechnung der Leistung finden Sie im Bewilligungsbescheid.

Spezielle Vorschriften zur Vermeidung von Nachteilen für Arbeitslose

Unter anderem bei folgenden Sachverhalten bestehen Sondervorschriften, durch die Benachteiligungen bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes vermieden werden sollen:

- a) Wenn Ihr Arbeitsentgelt oder Ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
 - wegen der Erziehung und Betreuung eines Kindes gemindert war und Sie Elterngeld oder Erziehungsgeld bezogen (oder Erziehungsgeld wegen Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen haben) oder ein Kind unter 3 Jahren betreut und erzogen haben, oder

- wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen gemindert war und Sie eine Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz in Anspruch genommen haben,

bleibt diese Zeit bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums außer Betracht. Dies gilt auch für Zeiten einer Familienpflegezeit oder eine Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz.

- b) Zeiten, in denen Sie ein freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienst) oder Bundesfreiwilligendienst absolviert haben, bleiben bei der Bildung des Bemessungszeitraums außer Betracht, wenn Sie unmittelbar vor diesem Dienst in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig waren.
- c) Haben Sie nach einem zusammenhängenden Zeitraum von 6 Beschäftigungsmonaten innerhalb der letzten 3½ Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Ihre Arbeitszeit nicht nur vorübergehend durch **Teilzeitvereinbarung** um mindestens 5 Stunden vermindert und hat die verbliebene Arbeitszeit **weniger als 80 Prozent** der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten betragen, bleibt der Zeitraum mit der verminderten Arbeitszeit bei der Bildung des Bemessungszeitraumes außer Betracht.

Beispiel:

A arbeitet aufgrund einer Teilzeitvereinbarung vom 1. 1. 2011 bis 31. 12. 2011 nur 30 Stunden bei einem Monatsverdienst von 1.500 EUR. Im Jahr 2010 arbeitete sie/er 40 Stunden. Arbeitskolleginnen/Arbeitskollegen in gleicher Funktion arbeiten weiterhin 40 Stunden wöchentlich. Zum 31. 12. 2011 wurde das Beschäftigungsverhältnis beendet. Den Bemessungszeitraum bilden die Arbeitsentgeltabrechnungszeiträume in 2010; das Jahr 2011 bleibt bei der Bildung des Bemessungszeitraumes außer Betracht.

- d) Haben Sie in den letzten beiden Jahren vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit durchschnittlich ein um 10 Prozent höheres Arbeitsentgelt erzielt als im letzten

Jahr, sind der Bemessung des Arbeitslosengeldes die Entgelte dieser beiden Jahre zugrunde zu legen. Da die Agentur für Arbeit aber in der Regel nicht weiß, dass Ihr Verdienst höher war, müssen Sie die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes auf zwei Jahre ausdrücklich verlangen und die erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, Lohnabrechnungen) vorlegen.

Beispiel:

A hatte bis Januar 2011 einen monatlichen Verdienst von 2.600 EUR. Dann hat sie/er ihren/seinen Arbeitsplatz verloren. Auf dem neuen Arbeitsplatz erzielt sie/er ab Februar 2011 nur noch einen monatlichen Verdienst von 2.000 EUR. Zum Jahresende verliert sie/er auch diesen Arbeitsplatz. Die Agentur für Arbeit berechnet das Arbeitslosengeld nicht nur nach dem Verdienst aus dem Jahre 2011, sondern nach dem Verdienst aus den Jahren 2010 und 2011.

- e) Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des aktuellen Anspruchs (in der Regel erster Tag der Arbeitslosigkeit) bereits Arbeitslosengeld bezogen, ist Ihr damaliges Bemessungsentgelt bestandsgeschützt.

Beispiel:

A hat bis vor 18 Monaten Arbeitslosengeld bezogen. Das Bemessungsentgelt betrug 36 EUR täglich. Sie/Er hat eine geringer bezahlte Beschäftigung aufgenommen (30 EUR täglich). Bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes wird von 36 EUR ausgegangen.

4.2 Die Bedeutung der Lohnsteuerklasse

Der tägliche Leistungssatz wird aus einem pauschalieren Nettoarbeitsentgelt (Leistungsentgelt) errechnet. Maßgebend für die Ermittlung des Leistungsentgelts ist die Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war, also im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber maßgebend war oder gewesen wäre. Haben Sie gemeinsam mit Ihrer Ehegattin/ Ihrem Ehegatten das Faktorverfahren gewählt, wird dieser bei

der Ermittlung des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt. Das pauschalierte Nettoentgelt weicht in der Regel von Ihrem letzten tatsächlichen Nettoentgelt ab.

Spätere **Änderungen** der Lohnsteuerklasse werden von dem Tage an berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für diese Änderungen vorlagen, z. B. bei einer Steuerklassenänderung nach einer Eheschließung.

Lohnsteuerklassenwechsel kann teuer werden. Lassen Sie sich beraten! Vorher!

Haben Sie und Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte die Steuerklasse **gewechselt**, so wird die neue Lohnsteuerklasse nur berücksichtigt, wenn der Steuerklassenwechsel

- zu einem geringeren gemeinsamen Lohnsteuerabzug führt, also zweckmäßig ist, oder
- eine **niedrigere Leistung** ergibt.

Einen Steuerklassenwechsel nach Beantragung von Lohnersatzleistungen müssen Sie der Agentur für Arbeit unverzüglich anzeigen.

Die zweckmäßige Lohnsteuerklassenkombination bei einem Wechsel ermittelt Ihre Agentur für Arbeit in der Regel anhand der „Tabelle zur Steuerklassenwahl“, die das Bundesfinanzministerium jährlich herausgibt. Dabei bleibt ein Ausfall des Arbeitslohnes unberücksichtigt, wenn er einen Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Lohnersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) begründet.

Ein Steuerklassenwechsel kann – auch wenn er steuerlich geboten scheint – zu einer niedrigeren Leistung führen. Wenn Sie beabsichtigen, Ihre Lohnsteuerklasse zu wechseln, lassen Sie sich bitte vorher von Ihrer Agentur für Arbeit über die leistungsrechtlichen Folgen beraten. Nur durch eine vorherige Beratung können Sie erhebliche finanzielle Nachteile für sich vermeiden.

Legen Sie bitte Einkommensnachweise Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten für den Monat vor, in dem der Steuerklassenwechsel wirksam geworden ist.

Beispiel:

Ehegatten erzielen jeweils einen monatlichen Arbeitslohn von 2.000 EUR und haben die Steuerklassenkombination IV/IV auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragen. Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit eines Ehegatten wechseln sie die Steuerklassen (Steuerklassenkombination: III/V). Bei etwa gleich hohem Arbeitslohn ist die Steuerklassenkombination IV/IV die zweckmäßigste, weil sie zum geringsten gemeinsamen Lohnsteuerabzug führt. Ist bei der/dem arbeitslosen Ehegattin/Ehegatten nunmehr die Lohnsteuerklasse III eingetragen, wird der Lohnsteuerklassenwechsel nicht berücksichtigt, weil die Lohnsteuerklasse nicht zweckmäßig ist. Hat sie/er die Lohnsteuerklasse V, ist diese zwar ebenfalls nicht zweckmäßig, sie wird aber berücksichtigt, weil sie zu einer niedrigeren Leistung führt.

4.3 Allgemeiner oder erhöhter Leistungssatz?

Das Arbeitslosengeld wird von Ihrer Agentur für Arbeit in Höhe eines täglichen Leistungssatzes festgestellt. Der **allgemeine Leistungssatz** in Höhe von 60 Prozent des Leistungsentgelts wird gewährt, wenn kein Kind zu berücksichtigen ist. Ein **erhöhter Leistungssatz** (67 statt 60 Prozent des Leistungsentgeltes) steht Ihnen zu, wenn Sie oder Ihr nicht dauernd von Ihnen getrennt lebende/r und ebenfalls unbeschränkt einkommensteuerpflichtige/r Ehegattin/ Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) haben.

Das sind

- leibliche Kinder,
- angenommene Kinder,
- Pflegekinder.

Auf die Zahl der Kinder kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass Sie oder Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartnerin/Lebenspartner mindestens ein zu berücksichtigendes Kind haben.

Haben Sie oder Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartnerin/Lebenspartner kein Kind unter 18 Jahren,

aber ein Kind oder mehrere Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG für mindestens ein Kind erfüllt sein, damit Sie den erhöhten Leistungssatz erhalten können:

Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG liegen zum Beispiel vor, wenn das Kind

- noch nicht 21 Jahre alt ist, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende/r gemeldet ist oder
- noch nicht 25 Jahre alt ist*) und
 - für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, deren Behinderung vor dem 1.1. 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, werden ebenfalls berücksichtigt.

*In diesen Fällen wird ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur berücksichtigt, solange das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die den Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld nach sich zieht. Dies gilt auch dann, wenn die erstmalige Berufsausbildung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen worden ist.

Wie können Sie Ihrer Agentur für Arbeit nachweisen, dass Sie ein Kind haben, das Sie zum Bezug des erhöhten Leistungssatzes berechtigt?

Ein Kind unter 18 Jahren können Sie am einfachsten dadurch nachweisen, dass Sie Unterlagen vorlegen, die belegen, dass der Kinderfreibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen ist (z.B. Verdienstbescheini-

gung) bzw. beim Finanzamt als Lohnsteuerabzugsmerkmal gespeichert ist (z.B. Ausdruck/Bescheinigung des Finanzamtes mit den aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen).

Volljährige Kinder können durch den Bezug von Kindergeld nachgewiesen werden. Geben Sie deshalb die Kindergeldnummer und die Familienkasse an, bei der das Kindergeld beantragt worden ist. Die Familienkasse prüft das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG; darauf greift die Agentur für Arbeit zurück. Andernfalls wird die Agentur für Arbeit Ihnen einen Fragebogen zur Prüfung der Voraussetzungen übergeben.

Es gilt das **Monatsprinzip**: Sie können den erhöhten Leistungssatz nur bis zum Ende des Monats erhalten, in dem das Kind 18 Jahre alt wird oder bei volljährigen Kindern die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG noch vorliegen. Es kommt nicht darauf an, ob im Lohnsteuerabzugsverfahren der Kinderfreibetrag weiterhin bis zum Ende des Kalenderjahres für Sie oder Ihre Ehegattin/Ihren Ehegatten oder Ihre Lebenspartnerin/Ihren Lebenspartner zu berücksichtigen ist oder wäre.

4.4 Was ist zu beachten, wenn nur ein sehr geringer Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht?

Besteht in Ihrem Fall nur ein sehr geringer Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil Sie z. B. in Ihrer vorherigen Beschäftigung ein niedriges Arbeitsentgelt erhalten haben, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem für Sie zuständigen Jobcenter in Verbindung. Dieses wird prüfen, ob Ihnen gegebenenfalls zusätzliche Leistungen zur Grundversicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) zustehen.

4.5 Weitere Regelungen

Arbeitslosengeld verringert sich, wenn Sie nicht mehr die Zahl von Arbeitsstunden leisten können oder wollen, die Sie im Bemessungszeitraum geleistet haben (z. B. wenn Sie wegen **Betreuung eines Kindes oder wegen Minderung Ihres Leistungsvermögens** nur noch halbtags arbeiten können). Teilen Sie bitte der Agentur für Arbeit unverzüglich mit, wenn die Gründe für die Einschränkungen der wöchentlichen Arbeitszeit eintreten oder weggefallen sind.

Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

Wenn die Teilnahme an einer Weiterbildung für Ihre berufliche Eingliederung notwendig ist, erhalten Sie von Ihrer Agentur für Arbeit einen Bildungsgutschein. Mit diesem Bildungsgutschein werden die Kosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung übernommen, vorausgesetzt, die ausgewählte Maßnahme sowie der Träger der Weiterbildung sind für die Weiterbildungsförderung zugelassen.

Für die Zeit einer von Ihrer Agentur für Arbeit geförderten Weiterbildung wird Arbeitslosengeld weiter gezahlt. Die Regelungen für das Arbeitslosengeld gelten unverändert auch während der Weiterbildung.

Besonderheiten:

Während der geförderten Weiterbildung mindert sich die Anspruchsdauer für jeweils zwei Tage des Bezuges von Arbeitslosengeld nur um jeweils einen Tag.

Beispiel:

Während der Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung vom 01.06. bis 30.09. (vier Monate) wird Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gezahlt. Die Anspruchsdauer mindert sich im Verhältnis 2 zu 1, so dass sich wegen des Leistungsbezuges eine Minderung der Anspruchsdauer um zwei Monate ergibt.

Eine Minderung der Anspruchsdauer unterbleibt ganz, wenn bereits zu Beginn der Weiterbildung die Anspruchsdauer 30 Tage oder weniger beträgt. Wird durch die Minderung während der Weiterbildung eine Anspruchsdauer von 30 Tagen erreicht, unterbleibt eine weitere Minderung der Anspruchsdauer.

So ist sichergestellt, dass Sie nach Ende der Weiterbildung bei ggf. weiterhin vorliegender Arbeitslosigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens 30 weitere Tage – wenn Sie zu Beginn der Weiterbildung nur noch einen Restanspruch von weniger als 30 Tagen hatten, für höchstens diesen Restanspruch – geltend machen können.

Ausführliche Informationen zu den Leistungen während einer geförderten Weiterbildung finden Sie im Merkblatt 6, Förderung der beruflichen Weiterbildung, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereithält und im Internet abrufbar ist.

Wollen Sie an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die eine Förderung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nicht möglich ist, kann Ihnen für die Zeit der Weiterbildung Arbeitslosengeld weiter gezahlt werden, wenn

- die Agentur für Arbeit der Teilnahme **vorher** zugestimmt hat,
- Sie bereit sind, die Maßnahme abubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt und
- Sie mit dem Träger der Maßnahme die Möglichkeit zum jederzeitigen Abbruch vereinbart haben.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit.

Beschäftigungsverhältnisse enden in der Regel durch Kündigung (seitens der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers) oder in gegenseitigem Einvernehmen (Aufhebungsvertrag). Nicht selten erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Beendigung eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (siehe Merkblatt 17).

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn Sie ohne wichtigen Grund Ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch die Arbeitslosigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Sie lösen das Beschäftigungsverhältnis, wenn Sie

- Ihr **Arbeitsverhältnis selbst kündigen**,
- einen **Aufhebungsvertrag** mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber geschlossen haben,
- eine **Absprache** mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber **über die Beendigung der Beschäftigung** getroffen haben,
- als **langjährig beschäftigte/r Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer** mit der Kündigung einverstanden sind und Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber (rechtmäßige) Kündigungen bei langjähriger Betriebszugehörigkeit nur im Einvernehmen ausspricht.

Außerdem tritt eine Sperrzeit ein, wenn Sie

- eine von Ihrer Agentur für Arbeit angebotene **Arbeit ablehnen** oder **nicht antreten** oder durch Ihr Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses **vereiteln**; das gilt auch für vorübergehende Beschäftigungen,
- **sich weigern**, an einer Maßnahme zur beruflichen Ausoder Weiterbildung, einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben **teilzunehmen**,
- die **Teilnahme** an einer der vorstehend genannten Maßnahmen **abbrechen** oder durch **maßnahmewidriges Verhalten** Anlass für den Ausschluss aus einer Maßnahme geben,

- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, die von der Agentur für Arbeit geforderten **Eigenbemühungen während der Arbeitslosigkeit nicht nachweisen** (siehe auch Hinweise im Abschnitt 2.4),
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen einer **Aufforderung der Agentur für Arbeit**, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, **nicht nachkommen** (**Meldeversäumnis**, siehe auch Hinweise zur Meldepflicht im Abschnitt 8.1),
- sich verspätet **arbeitsuchend** melden (vgl. Abschnitt 1).

Der Eintritt einer Sperrzeit bewirkt, dass Ihnen Arbeitslosengeld für die Dauer von zwölf Wochen – bei besonderen Tatbeständen drei oder sechs Wochen – nicht gezahlt werden kann.

Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen, bei Meldeversäumnis und verspäteter Arbeitsuchendmeldung jeweils eine Woche.

Während der Sperrzeit **ruht der Anspruch, Ihre Anspruchsdauer vermindert sich** außerdem um die Tage der Sperrzeit, bei einer zwölfwöchigen Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe mindestens um ein Viertel (z. B. bei einer Anspruchsdauer von 18 Monaten um 4,5 Monate). Die Anspruchsdauer wird nicht gemindert, wenn die Sperrzeit früher als ein Jahr vor der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eingetreten ist.

Eine Sperrzeit tritt nicht ein, wenn Sie für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Ihnen **unter Berücksichtigung der Gesamtumstände** ein anderes als das zu einer Sperrzeit führende Verhalten nicht zugemutet werden kann.

Für die **Aufgabe oder Ablehnung einer Arbeit** liegt ein wichtiger Grund vor, wenn

1. bindende Bestimmungen über Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden,

2. bindende Bestimmungen über Arbeitsschutzvorrichtungen nicht eingehalten werden,
3. Ihnen die Arbeit nach Ihrem körperlichen oder geistigen Leistungsvermögen nicht zugemutet werden kann,
4. die Arbeitsstelle durch Streik oder Aussperrung freigeworden ist und Ihnen nur für die Dauer des Streiks oder die Aussperrung angeboten wurde,
5. die angebotene Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist,
6. die Arbeit gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten verstößt,
7. Sie zu Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten bzw. zu Ihrer Lebenspartnerin/Ihrem Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes ziehen wollen.

Ein wichtiger Grund **kann** vorliegen, wenn Sie

- die Arbeit wegen untertariflicher Entlohnung nicht annehmen oder antreten und Ihre Tarifgebundenheit nachweisen,
- zu Ihrer Partnerin/Ihrem Partner in eheähnlicher Gemeinschaft ziehen wollen,
- mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner die Erziehungsgemeinschaft zugunsten Ihrer gemeinsamen Kinder im Interesse des Kindeswohles (wieder) herstellen wollen,
- von einer unbefristeten in eine befristete Beschäftigung wechseln und Sie hierfür triftige Gründe wie z. B. höhere Bezahlung oder Chance auf Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Befristung darlegen können,
- im Falle der einvernehmlichen Kündigung Sie einer rechtmäßigen arbeitgeberseitigen Kündigung zuvorgekommen sind und eine Vergünstigung (z. B. Abfindung) erhalten haben, die Sie sonst nicht bekommen hätten oder
- im Falle der einvernehmlichen Kündigung Sie einer rechtmäßigen arbeitgeberseitigen Kündigung zuvorgekommen sind und Nachteile etwa für Ihr berufliches Fortkommen befürchten mussten oder eine Abfindung von 0,25 bis zu 0,5 Monatsentgelten pro Beschäftigungsjahr erhalten haben. Auf Nachteile für Ihr berufliches Fortkommen können Sie sich nicht berufen, wenn Sie eine Vorruhestandsregelung in Anspruch

nehmen. Gleiches gilt, wenn Sie eine Abfindung erhalten, die auf einen Übergang in die Rente abzielt.

Die Anerkennung eines wichtigen Grundes setzt allerdings voraus, dass Sie alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, Ihre Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder soweit wie möglich hinausschieben oder entsprechend frühzeitige Eigenbemühungen nachweisen können.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

- ansonsten eine andere Arbeitnehmerin/ein anderer Arbeitnehmer arbeitslos geworden wäre,
- ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, um einer arbeitgeberseitigen Kündigung zuvorzukommen, aber die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber nicht oder nicht zum selben Zeitpunkt hätte kündigen dürfen oder
- eine Klage vor dem Arbeitsgericht mit dem Ziel erhoben worden ist, durch einen späteren Vergleich den Eintritt einer Sperrzeit zu verhindern.

In Abschnitt 2.5 (Punkt 4) finden Sie Einwendungen gegen ein **Arbeitsangebot** Ihrer Agentur für Arbeit, die **nicht** als **wichtige Gründe** anerkannt werden können.

Bitte bedenken Sie:

Ihr gesamter Leistungsanspruch erlischt, wenn Sie Anlass zum Eintritt von Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von 21 Wochen oder mehr geben (z. B. 2 Sperrzeiten von je 12 Wochen Dauer). Auf den Grund für die einzelnen Sperrzeiten kommt es dabei nicht an. Berücksichtigt werden Sperrzeiten, die im Zusammenhang mit der Entstehung Ihres Anspruches, danach und in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruches eingetreten sind.

Wenn Sie während einer Sperrzeit Ihren Lebensunterhalt aus Ihren vorhandenen Geldmitteln nicht bestreiten können, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem für Sie zuständigen Jobcenter in Verbindung. Dieses wird prüfen, ob Ihnen gegebenenfalls Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) zustehen.

Ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wird die Leistung ganz oder teilweise nicht ausgezahlt, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen eigentlich erfüllt sind. Außer bei Sperrzeiten (siehe Abschnitt 6) ruht der Anspruch auch in folgenden Fällen:

7.1 Ruhen bei Sozialleistungen

Beziehen Sie bestimmte **andere Sozialleistungen** (Berufsausbildungsbeihilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art), ruht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ganz oder teilweise. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sollen eine „Doppelzahlung“ verhindern.

Beziehen Sie **Elterngeld**, steht dies dem Bezug von Arbeitslosengeld nicht entgegen. Sie müssen jedoch bereit und in der Lage sein, eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Erkundigen Sie sich möglichst frühzeitig nicht nur bei Ihrer Agentur für Arbeit, sondern auch beim Träger der Ihnen gezahlten Leistung, z. B. dem Rentenversicherungsträger, nach den Auswirkungen eines Zusammentreffens mit Arbeitslosengeld.

Unter Umständen hat eine Leistung keine Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld; wird jedoch Arbeitslosengeld gezahlt, kann die andere Leistung entfallen.

Ausländische Sozialleistungen wirken sich in gleicher Weise aus wie vergleichbare inländische Sozialleistungen.

Bewilligt ein anderer Träger rückwirkend Leistungen, ist die für den selben Zeitraum von der Agentur für Arbeit gezahlte Leistung grundsätzlich an die Agentur für Arbeit zurückzuzahlen.

7.2 Ruhen bei Arbeitgeberleistungen

Arbeitslosengeld ruht für die Zeit, für die Sie von Ihrer/Ihrem ehemaligen Arbeitgeberin/Arbeitgeber noch Arbeitsentgelt oder Urlaubsabgeltung erhalten oder beanspruchen können.

Beispiele:

Endet Ihre Beschäftigung am 15. Mai, während die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber das Gehalt noch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 31. Mai zahlt, können Sie Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit erst ab 1. Juni erhalten.

Endet Ihr Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis z. B. an einem Montag und erhalten Sie noch eine Urlaubsabgeltung für 3 Tage bei einer 5-Tage-Woche, ruht Ihr Anspruch bis einschließlich Donnerstag (letzter Urlaubstag). Arbeitslosengeld könnte ab Freitag gezahlt werden.

Auch wenn Sie eine **Entlassungsschädigung** (Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung) erhalten, ruht Ihr Leistungsanspruch für eine bestimmte Zeit, wenn Sie unkündbar waren oder die Kündigungsfrist nicht eingehalten worden ist; Einzelheiten hierzu enthält das **Merkblatt 17**.

Ihr Leistungsanspruch kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ruhen, wenn Sie mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber eine **Vorruhestandsvereinbarung** abgeschlossen haben, nach der Sie mindestens 65 Prozent des arbeitslosenversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts erhalten, das Sie in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Vorruhestandsleistungen durchschnittlich erzielt haben. Auf die Bezeichnung „Vorruhestandsvereinbarung“ oder „Vorruhestandsleistung“ kommt es dabei nicht an.

7.3 Unschädliche Leistungen

Zu den Leistungen, die sich auf das Arbeitslosengeld nicht auswirken, gehören

- das **Kindergeld**,
- das **Wohngeld**,
- das **Arbeitslosengeld II/Sozialgeld**, das unter Anrechnung des Arbeitslosengeldes gezahlt wird (soweit die Leistung Ihrer Agentur für Arbeit nicht mit der vorschussweise gezahlten Leistung verrechnet werden muss).

Weitere Pflichten, die Sie beachten sollten

8.1 Meldepflicht

Während der Zeit, für die Sie arbeitsuchend gemeldet sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrer Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, falls Sie Ihre Agentur für Arbeit dazu auffordert.

Eine solche Aufforderung kann zum Zwecke der Berufsberatung, der Vermittlung in eine berufliche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, zur Vorbereitung von aktiven Arbeitsförderungsleistungen und von Entscheidungen im Leistungsverfahren sowie zur Prüfung des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen (z. B. Eigenbemühungen und Verfügbarkeit) erfolgen. Ihre Agentur für Arbeit kann bestimmen, dass eine Meldeaufforderung auf den ersten Tag nach einer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit fortwirkt. Ist eine solche Fortwirkung in Ihrer Meldeaufforderung enthalten und sind Sie am Tag des vorgesehenen Meldetermins arbeitsunfähig krank, sind Sie verpflichtet, sich **am ersten Tag, an dem Sie wieder arbeitsfähig sind**, persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit zu melden.

Auch wenn Ihr Anspruch ruht, z. B. während einer Sperrzeit oder wenn während eines Widerspruchs- oder sozialgerichtlichen Verfahrens kein Arbeitslosengeld gezahlt wird, gilt die Meldepflicht für die Zeit, für die Sie Leistungen beantragen oder beantragt haben.

Falls Sie an dem Ihnen genannten Tag oder Zeitpunkt verhindert sind, unterrichten Sie bitte sofort Ihre Agentur für Arbeit und geben Sie auch den Grund an. Dies ist zu Ihrem eigenen Nutzen, denn wenn Sie ohne wichtigen Grund einen solchen Termin nicht wahrnehmen, tritt eine Sperrzeit von einer Woche ein.

Die Dauer Ihres gesamten Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird um die Tage einer Sperrzeit verringert. Weitere Informationen zum Thema „Sperrzeit“ finden Sie in Abschnitt 6.

8.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bereits ab der Beantragung des Arbeitslosengeldes und auch während der Zahlung kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden (s. hierzu Punkt 2.2). Sie müssen alle Tatsachen angeben, die im Antrag abgefragt werden, also für die Leistung bedeutsam sind. Sind Auskünfte Dritter erforderlich, müssen Sie deren Erteilung zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, müssen Sie diese benennen oder vorlegen. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen Sie auch persönlich vorsprechen oder sich untersuchen lassen. Auch die Bereitschaft, an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen, kann von Ihnen unter Umständen verlangt werden.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, Ihrer Agentur für Arbeit alle späteren Änderungen zu Angaben **unaufgefordert** und **sofort** mitzuteilen. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden.

Sollten Sie als Bezieherin/Bezieher von Arbeitslosengeld ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten (sogenannter Aufstocker), bestehen diese Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gegenüber beiden Leistungsträgern, das heißt, sowohl gegenüber der Agentur für Arbeit als auch gegenüber dem Jobcenter.

Ihre Mitteilungspflicht besteht auch während des Ruhens des Anspruchs, also z. B. während einer Sperrzeit. Ergeben sich Änderungen, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z. B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente und ähnliches, besteht Ihre Mitteilungspflicht über das Ende des Leistungsbezuges hinaus. Auch wenn Sie im Zweifel sind, ob eine Änderung für den Leistungsanspruch bedeutsam ist, unterrichten Sie bitte Ihre Agentur für Arbeit.

Insbesondere müssen Sie Ihre Agentur für Arbeit sofort benachrichtigen, wenn

1. Sie aus einer früheren Beschäftigung noch Arbeitsentgelt, eine Urlaubsabgeltung oder Entlassungsentschä-

digung (Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen) erhalten,

2. Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r. Eine Mitteilung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers an die Krankenkasse über Ihre Arbeitsaufnahme reicht nicht aus. **Verlassen Sie sich auch nicht auf eventuelle Zusagen anderer, z. B. Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers, Ihre Beschäftigungsaufnahme Ihrer Agentur für Arbeit anzugeben. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.** Dies gilt auch für sog. Probearbeitsverhältnisse. Beginnt das Arbeitsverhältnis vereinbarungsgemäß mit einem arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag, Feiertag), ist dieser Tag als Arbeitsaufnahme anzugeben, auch wenn die Arbeit tatsächlich erst später aufgenommen wird,
3. Sie arbeitsunfähig erkranken und wenn Sie wieder arbeitsfähig sind. Beruht die Arbeitsunfähigkeit auf Ihrem Verschulden oder dem Verschulden eines Dritten (z. B. bei einem Verkehrsunfall) oder einer Sterilisation, geben Sie dies bitte gesondert an,
4. Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen oder Übergangsgeld (z. B. aufgrund einer Kur oder med. Rehabilitationsmaßnahme) beantragen oder erhalten. Legen Sie bitte den jeweiligen Bewilligungsbescheid vor,
5. Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Altersrente, beantragen oder erhalten,
6. Sie eine Nebenbeschäftigung ausüben oder aufnehmen, die weniger als 15 Stunden wöchentlich beträgt, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig ist,
7. Sie als Schülerin/Schüler oder Studentin/Student eine Schule, Hochschule oder ähnliche Ausbildungsstätte besuchen,

8. Sie Ihren Wohnort verlassen,
9. sich Ihre Anschrift ändert,
10. Sie heiraten oder eine Lebenspartnerschaft schließen, sich von Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartner dauernd trennen oder Ihre Ehe oder Lebenspartnerschaft endet,
11. sich – aus welchem Grund auch immer – Ihre Steuerklasse ändert oder im Faktorverfahren die Eintragung, Änderung oder Wegfall des Faktors erfolgt (siehe auch Abschnitt 4.2),
12. sich Änderungen des Zeitraums ergeben, für den Sie oder Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte oder Ihre Lebenspartnerin/Ihr Lebenspartner Kindergeld beanspruchen können, oder wenn für Sie oder Ihre Ehegattin/Ihren Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartner für ein Kind oder mehrere Kinder der Kinderfreibetrag beim Finanzamt als Lohnsteuerabzugsmerkmal gespeichert ist und die Voraussetzungen für die Eintragung bei keinem der Kinder mehr vorliegen (z.B. wenn das einzige bisher eingetragene volljährige Kind die Berufsausbildung beendet und eine Vollzeitbeschäftigung aufnimmt – siehe hierzu auch Abschnitt 4.3),
13. Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit wöchentlich 15 Stunden oder länger ausüben,
14. Sie freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten,
15. Sie versicherungspflichtiges Wertguthaben für Zeiten einer Freistellung von der Beschäftigung entnehmen (§§ 7 ff SGB IV).

Bitte benutzen Sie für eine schriftliche Mitteilung den Vordruck „Veränderungsmitteilung“, den Sie von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten haben. Das erleichtert und ermöglicht eine schnellere Bearbeitung.

8.3 Erstattungspflicht

Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss sie zurückzahlen, soweit die Bewilligung aufgehoben wird. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Leistungsbe-
willigung dann aufzuheben, wenn die bewilligten Leistungen der/dem Betroffenen nicht zustanden und sie/er insbesondere

- vorsätzlich oder grob fahrlässig **falsche oder unvollständige Angaben** gemacht bzw. eine Änderung ihrer/ seiner Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass sie/er keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- **Einkommen** erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte.

Zusätzlich zur Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistung müssen die darauf entrichteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ersetzt werden.

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit mit. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus. Leistungsmissbrauch wird u. a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Beitrags- und Steuerzahler zu schützen. Ihre Agentur für Arbeit arbeitet hierbei mit anderen Behörden zusammen.

Die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung

Kranken-/Pflegeversicherung

– Versicherungspflicht

Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie grundsätzlich in der **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** pflichtversichert (Ausnahmen siehe Abschnitt Befreiung von der Versicherungspflicht und Abschnitt Versicherungsfreiheit). Die Kranken- und Pflegeversicherung wird grundsätzlich bei der Krankenkasse durchgeführt, bei der Sie vor Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld versichert waren. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie zu Beginn oder während des Leistungsbezuges zu einer anderen Krankenkasse wechseln. Nähere Auskünfte zum Wechsel erteilen die Krankenkassen. Bei einer anderen als Ihrer bisherigen Krankenkasse wird die Versicherung nur durchgeführt, wenn Sie der Agentur für Arbeit eine Mitgliedsbescheinigung Ihrer neuen Krankenkasse rechtzeitig vorlegen. Die Mitgliedsbescheinigung muss entweder innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Versicherungspflicht oder im Fall des Krankenkassenwechsels während des Leistungsbezuges innerhalb der Kündigungsfrist vorgelegt werden.

Dem Bewilligungs- oder Änderungsbescheid können Sie entnehmen, bei welcher Krankenkasse Sie versichert sind. Dieser Krankenkasse meldet die Agentur für Arbeit den Beginn und das Ende sowie etwaige Unterbrechungen des Leistungsbezuges.

Versichert sind **Sie erst dann, wenn** die beantragte Leistung auch **bewilligt** worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich **rückwirkend** mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten. Sie sollten dies besonders beachten, wenn Sie Ihren Antrag erst verspätet abgeben oder wenn die Bearbeitung Ihres Antrages länger dauert.

Für Zeiträume, für die Sie **keine Leistungen** beziehen, sind Sie **nicht versichert**, also auch dann nicht, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld **ruht**. Ruht der Anspruch wegen des Eintritts einer **Sperrzeit** oder wegen einer **Urlaubsabgeltung** (durch Ihre frühere Arbeitgeberin/Ihren früheren Arbeitgeber), besteht Krankenversicherungsschutz erst ab Beginn des zweiten Monats des Ruhenszeitraums bis zu dessen Ende, frühestens jedoch

ab Beginn der Arbeitslosigkeit.

Nach dem Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis können Ihnen zwar noch **Ansprüche auf Leistungen** Ihrer bisherigen Krankenkasse zustehen, allerdings **längstens für einen Monat**. Um versicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte in den oben genannten Fällen sofort bei Ihrer Krankenkasse oder Ihrem Versicherungsunternehmen, wie Sie einen – ggf. vorläufigen – lückenlosen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sicherstellen können.

Ihre Krankenkasse wird Ihnen auch Auskünfte über Ihren Versicherungsschutz im Falle eines Widerspruchsverfahrens gegen einen ablehnenden Bescheid der Agentur für Arbeit oder im Falle eines Sozialgerichtsverfahrens erteilen.

Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** für Pflichtversicherte werden bis auf einen eventuell von der Krankenkasse erhobenen Zusatzbeitrag von Ihrer Agentur für Arbeit getragen. Bei unrechtmäßigem Leistungsbezug müssen Sie allerdings damit rechnen, dass Sie Ihrer Agentur für Arbeit außer den überzahlten Leistungen auch die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung **ersetzen** müssen.

– **Befreiung von der Versicherungspflicht**

Waren Sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn des Leistungsbezugs nicht gesetzlich krankenversichert, ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung möglich, wenn Sie privat krankenversichert sind und Vertragsleistungen erhalten, die der Art und dem Umfang nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Den Befreiungsantrag müssen Sie – bei jedem Eintritt der Arbeitslosigkeit erneut – innerhalb von 3 Monaten bei der Krankenkasse stellen, bei der Sie Mitglied sind oder die Sie auswählen könnten. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn Sie oder Ihre mitversicherten Familienangehörigen seitdem noch keine Leistungen in Anspruch genommen haben, sonst ab Beginn des Kalendermonats, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. In Folge einer

Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung besteht auch keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Möchten Sie – als zuvor nicht gesetzlich krankenversicherte Person – sich nicht befreien lassen, können Sie eine **Krankenkasse wählen** und innerhalb von zwei Wochen nach Leistungsbeginn der Agentur für Arbeit die Mitgliedsbescheinigung vorlegen. Legen Sie die Mitgliedsbescheinigung nicht rechtzeitig vor, werden Sie bei der Krankenkasse angemeldet, bei der Sie zuletzt – ggf. vor der privaten Krankenversicherung – versichert waren. Sollten Sie noch nie gesetzlich krankenversichert gewesen sein oder ist die letzte Krankenkasse nicht zu ermitteln, wird die Krankenkasse von der Agentur für Arbeit gewählt.

Nähere Auskünfte zu den Wahlmöglichkeiten erteilen die Krankenkassen.

Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung können in einer bestimmten Höhe übernommen werden (siehe Abschnitt Private Versicherung).

– **Versicherungsfreiheit**

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld besteht **Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung**, wenn Sie zu Beginn des Bezugs mindestens 55 Jahre alt sind und in den letzten 5 Jahren für Sie keine gesetzliche Krankenversicherung (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Familienversicherung) bestanden hat. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie in dieser Zeit mindestens zweieinhalb Jahre (zusammenhängend oder mit Unterbrechungen) in der Krankenversicherung versicherungsfrei, von der Versicherung befreit oder wegen hauptberuflich selbständiger Tätigkeit nicht versicherungspflichtig gewesen sind. In diesem Fall ist Ihnen der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch zur Pflegeversicherung verwehrt; es können jedoch Beiträge zu einer privaten Versicherung übernommen werden (siehe Abschnitt Private Versicherung).

– **Private Versicherung**

Ihre Agentur für Arbeit übernimmt die **Beiträge** zu Ihrer **privaten Kranken- und Pflegeversicherung – allerdings** nur bis zur Höhe der Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Fragen zur Fortsetzung einer privaten Kranken-/Pfle-geversicherung während bzw. nach Beendigung des Leistungsbezuges richten Sie bitte an Ihr **Versicherungsunternehmen**.

– Ende der Versicherungspflicht

Mit dem Ende des Leistungsbezuges (z. B. weil der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist), endet auch die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Tritt im unmittelbaren Anschluss daran kein neuer Tatbestand der Versicherungspflicht oder eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ein, sollten Sie sich umgehend an Ihre Krankenkasse wenden, um eine Fortsetzung des Krankenversicherungsschutzes sicherzustellen. Der Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Pflichtmitgliedschaft gegenüber der Krankenkasse schriftlich zu erklären. Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Rentenversicherung/Altersversorgung

Während Sie **Arbeitslosengeld beziehen**, sind Sie pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn Sie im letzten Jahr vor Beginn der Zahlung von Arbeitslosengeld zuletzt rentenversicherungspflichtig waren. Waren sie nicht versicherungspflichtig, können Sie die Versicherungspflicht beantragen. Den Antrag können Sie zusammen mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld stellen (Einzelheiten siehe Zusatzblatt „Sozialversicherung“ zum Antrag).

Die Rentenversicherungsbeiträge werden von der Agentur für Arbeit alleine getragen.

Wenn Sie zuletzt von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung **befreit** waren, z. B. weil Sie Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind oder einen entsprechenden Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, übernimmt die Agentur für Arbeit die **Beiträge zu Ihrer privaten Altersversorgung** nur bis zur Höhe der (pauschalieren) Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung. Bis zu dieser Höhe erstattet die Agentur für Arbeit auf Antrag auch

die Beiträge, die Sie aufgrund einer freiwilligen Versicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Zeiten der Arbeitslosigkeit **ohne Leistungsbezug** in der Rentenversicherung als sogenannte Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sollen rentenrechtliche Nachteile ausgleichen, die dadurch entstanden sind, dass Versicherte zeitweise an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung gehindert waren. Zeiten der Arbeitslosigkeit können von Ihrer Agentur **nur dann** an die Rentenversicherung übermittelt werden, wenn Sie auch als Nichtleistungsempfänger

- bei Ihrer Agentur für Arbeit **arbeitslos gemeldet** sind;
- **Eigenbemühungen** entsprechend Abschnitt 2.4 unternehmen;
- den Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur für Arbeit entsprechend Abschnitt 2.5 **zur Verfügung** stehen;
- Ihren Mitwirkungspflichten und Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung (bzw. einem entsprechenden Verwaltungsakt) nachkommen (siehe hierzu auch Abschnitt 16: „Hinweise für Arbeitslose, die keine Leistungen beziehen“);
- Leistungen wegen mangelnder Bedürftigkeit nicht beziehen.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erwartet die Bundesagentur für Arbeit auch, dass Sie mit der Arbeitslosmeldung die Bereitschaft mitbringen, die in der Eingliederungsvereinbarung festgehaltenen Maßnahmen zur schnellen Beendigung der Arbeitslosigkeit aktiv und uneingeschränkt zu unterstützen. Dies schließt auch die Teilnahme an gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ein. (Siehe hierzu auch Abschnitt 16: „Hinweise für Arbeitslose, die keine Leistungen beziehen“).

Denken Sie bitte daran, dass Ihre Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung für einen Zeitraum von zwölf Wochen einstellen kann (sogenannte **Vermittlungssperre**), wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten, Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung oder die mit einem Verwaltungsakt festgelegten Pflichten nicht erfüllen, ohne dafür einen

wichtigen Grund zu haben. Diese Vermittlungssperre kann für Sie erhebliche **Nachteile in der gesetzlichen Rentenversicherung** haben, da eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit für diesen Zeitraum nicht berücksichtigt werden kann. Auch Zeiten einer sich an die Vermittlungssperre anschließenden Arbeitslosigkeit mit erneuter Arbeitslosmeldung können durch den Rentenversicherungsträger nur dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, wenn Sie sich **während der Vermittlungssperre fortlaufend und ernsthaft um Arbeit bemühen**. In diesem Fall wird die Zeit der Vermittlungssperre von der Rentenversicherung als sogenannter Überbrückungstatbestand vorgemerkt.

Damit ein Überbrückungstatbestand vorgemerkt werden kann, müssen Sie während der Vermittlungssperre **je Kalenderwoche** in der Regel **zwei schriftliche Bewerbungen** für eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden absenden. Die Bewerbungen müssen sich auf Beschäftigungen beziehen, die Sie nach Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch tatsächlich ausüben können. Die Eigenbemühungen sind dem Rentenversicherungsträger durch entsprechende Unterlagen, vor allem **durch Bewerbungsschreiben und die entsprechenden Antwortschreiben, lückenlos** nachzuweisen. Wir empfehlen Ihnen, die entsprechenden Nachweise unmittelbar nach Ablauf der Vermittlungssperre bei Ihrem Rentenversicherungsträger vorzulegen, damit diese Zeit in Ihrem Versicherungskonto dokumentiert werden kann.

Die Regelung über die Vermittlungssperre gilt nicht für vor dem 1. Januar 1952 geborene Arbeitslose, die für die vorzeitige Inanspruchnahme einer **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit Vertrauensschutz** haben. In der Regel hat Ihr Rentenversicherungsträger bereits über den „Fragebogen zur Prüfung der Vertrauensschutzregelungen“ mit Ihnen geklärt, ob Sie unter die Vertrauensschutzregelung fallen, und Ihnen das Ereignis schriftlich in einer **Rentenauskunft** mitgeteilt (eine Rentenauskunft erhalten Versicherte von ihrem Rentenversicherungsträger ab Vollendung des 55. Lebensjahres alle drei Jahre). Wenn Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, übergeben oder übersenden Sie deshalb bitte Ihrer Agentur für Arbeit

unverzüglich eine Kopie Ihrer letzten Rentenauskunft.

Ihre Agentur für Arbeit kann Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Vermittlungssperre dem Rentenversicherungsträger jedoch nur melden, wenn Sie rechtzeitig Ihre **Versicherungsnummer** bekannt gegeben haben. Soweit noch nicht geschehen, legen Sie bitte so bald wie möglich Ihren Sozialversicherungsausweis oder eine andere maschinell erstellte Unterlage Ihres Rentenversicherungsträgers (zum Beispiel Versicherungsverlauf) vor.

Welche Zeiten dem Rentenversicherungsträger übermittelt wurden, teilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit mit.

Bitte bewahren Sie diese Mitteilungen in Ihrem eigenen Interesse als späteren Nachweis unbedingt gut auf!

Ob die Voraussetzungen für Anrechnungszeiten bei der Rentenversicherung erfüllt sind, kann Ihre Agentur für Arbeit nicht beurteilen. Im Zweifel wenden Sie sich daher bitte umgehend an Ihren Rentenversicherungsträger oder dessen örtliche Auskunfts- und Beratungsstellen.

Durch eine der oben genannten Stellen sollten Sie sich auch dann beraten lassen, wenn Sie beabsichtigen, in absehbarer Zeit eine Rente wegen Erwerbsminderung zu beantragen. Um eine bestehende Anwartschaft auf eine solche Rente aufrechtzuerhalten, könnte es möglicherweise erforderlich sein, während der Zeit der Arbeitslosigkeit freiwillige Beiträge zu zahlen.

Unfallversicherung

Als Bezieher von Arbeitslosengeld sind Sie gegen Unfall versichert, während Sie einer **besonderen Aufforderung**, eine Agentur für Arbeit oder andere Stelle aufzusuchen, nachkommen (z. B. zur ärztlichen Untersuchung, Vorstellung bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber). Einen Unfall müssen Sie im eigenen Interesse sofort Ihrer Agentur für Arbeit anzeigen.

Die Anrechnung von Nebeneinkommen

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld dürfen Sie eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben und ein Nebeneinkommen erzielen. Die **Nebentätigkeit** darf allerdings einen zeitlichen Umfang von 15 Stunden wöchentlich **nicht** erreichen (siehe hierzu Abschnitt 2.3).

Erreicht oder überschreitet die Dauer der kalenderwöchentlichen Arbeitszeit 15 Stunden, besteht wegen fehlender Arbeitslosigkeit kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Gegebenenfalls ist eine erneute persönliche Arbeitslosmeldung erforderlich (vgl. Abschnitt 2.3).

Sie sind verpflichtet, **jede Nebentätigkeit Ihrer Agentur für Arbeit** unverzüglich (d. h. spätestens am Tag der Aufnahme der Nebentätigkeit) und unaufgefordert zu **melden**. Ihre Agentur für Arbeit wird dann entscheiden, ob und in welchem Umfang Ihr Nebeneinkommen anzurechnen ist. Dabei berücksichtigt sie einen Freibetrag in Höhe von 165 Euro monatlich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein individuell höherer Freibetrag gelten. Näheres zur Anrechnung von Nebeneinkommen können Sie dem Faltblatt „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“ entnehmen, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereithält. Das Faltblatt ist auch im Internet unter folgender Adresse aufrufbar: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Geldleistungen/Wissenswertes-zum-Thema-Nebeneinkommen.pdf>.

Zeigen Sie auch **Aufwandsentschädigungen**, die Sie erhalten, an. Ihre Agentur für Arbeit wird Sie über die Anrechnung bzw. Nichtanrechnung auf Ihr Arbeitslosengeld informieren.

Beziehen Sie Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, müssen Sie auch die Leistungen angeben, die Sie von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildungsmaßnahme wegen der Teilnahme an der Maßnahme erhalten. Gleiches gilt, wenn Sie ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Teilnahme Leistungen von der/dem aktuellen oder einer vorigen Arbeitgeberin/einem vorigen Arbeitgeber erhalten. In diesem Fall wird ein monatlicher Freibetrag von 400 Euro eingeräumt.

Die Auszahlung der Leistung

Arbeitslosengeld erhalten Sie **nur dann kostenfrei**, wenn Sie die Geldleistungen auf Ihr Konto bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik Deutschland überweisen lassen. Sie müssen **selbst Kontoinhaberin/Kontoinhaber** oder – bei einem gemeinsamen Konto – zumindest **Mitinhabetin/Mitinhaber** sein.

Haben Sie kein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, wird Ihnen die Geldleistung durch eine „**Zahlungsanweisung zur Verrechnung**“ übermittelt.

Die „**Zahlungsanweisung zur Verrechnung**“ können Sie innerhalb eines Monats bei Ihrem Geldinstitut zur Gutschrift einreichen oder sich (oder einer von Ihnen beauftragten Person) den Betrag bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen jedoch pauschale Kosten von 2,10 Euro, die gleich von der zustehenden Leistung abgezogen werden. Zusätzlich werden bei einer Barauszahlung noch folgende Auszahlungsgebühren einbehalten:

Zahlungsbetrag			Gebühr
		bis 50,- EUR	3,50 EUR
über	50,- EUR	bis 250,- EUR	4,00 EUR
über	250,- EUR	bis 500,- EUR	5,00 EUR
über	500,- EUR	bis 1000,- EUR	6,00 EUR
über	1000,- EUR	bis 1500,- EUR	7,50 EUR

Arbeitslosengeld wird Ihnen regelmäßig monatlich **nachträglich** ausgezahlt. Der Zeitraum, für den gezahlt wird, ist auf dem Kontoauszug oder der „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ angegeben.

Es ist sichergestellt, dass Sie am ersten Arbeitstag des Folgemonats über den Zahlungsbetrag verfügen können. Auf mögliche Verzögerungen (z. B. verspätete Gutschrift auf Ihrem Konto oder verspätete Zustellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung) hat die Bundesagentur für Arbeit jedoch keinen Einfluss.

Einzelbeträge unter 10 Euro werden nicht ausbezahlt, sondern so lange angesammelt, bis der Betrag überschritten wird. Wenn allerdings schon länger als 6 Monate

keine Zahlung mehr erfolgt ist, wird auch ein Betrag unter 10 Euro ausgezahlt.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld können übertragen, verpfändet oder wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Bitte beachten Sie, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Pfändungsschutz von Bankkonten geändert haben. Die frühere Regelung, dass eine Ihnen zustehende Leistung auf dem Konto Ihres Geldinstitutes erst nach 14 Kalendertagen nach der Gutschrift gepfändet werden kann, wurde zum 31.12.2011 aufgehoben. Pfändungsschutz kann aber nach wie vor dadurch sichergestellt werden, dass Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k Zivilprozessordnung einrichten und die Überweisung der Leistung auf dieses Konto veranlassen. In diesem Fall sind Sie innerhalb der für das Pfändungsschutzkonto festgelegten Grenzen vor Pfändung geschützt.

Erste Zahlung

Wann Sie voraussichtlich die erste Überweisung erwarten können, erfahren Sie, wenn Sie Ihre Antragsunterlagen zu dem mit Ihnen vereinbarten Termin bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit abgeben.

Wenn Sie Ihren vollständigen Antrag **persönlich** und zum vorgesehenen **Termin** abgeben, kann er in Ihrer Anwesenheit bearbeitet und entschieden werden. Falls Ihre Antragsunterlagen oder sonstige Gründe eine abschließende Entscheidung noch nicht zulassen, kann Ihnen ein **Vorschuss** gezahlt werden, wenn Ihr Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Sollte noch nicht abschließend feststehen, ob Sie einen Leistungsanspruch haben, kann auch eine **vorläufige Entscheidung** getroffen werden, wenn zur abschließenden Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich noch längere Zeit erforderlich ist, die Anspruchsvoraussetzungen jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bereits vorliegen und Sie die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten haben.

Vorschüsse oder auf Grund einer vorläufigen Entschei-

dung gezahlte Leistungen sind von Ihnen zu erstatten, wenn sich später herausstellen sollte, dass sie Ihnen nicht zustanden oder die Ihnen tatsächlich zustehenden Leistungen übersteigen.

Wo erhalten Sie Auskünfte?

Über Ihren Antrag entscheidet allein die für Sie zuständige Agentur für Arbeit. Diese veranlasst auch die Überweisungen an Sie und führt alle Leistungsunterlagen. Wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Service Center, wenn Sie Fragen zur Überweisung haben oder Auskünfte in Ihrer Leistungsangelegenheit wünschen. Dort kann Ihre Anfrage schnell bearbeitet werden.

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Mitteilungen und Anfragen, die Sie an die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg richten, werden an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit zur Bearbeitung weitergeleitet. Hieraus entstehen vermeidbare Verzögerungen.

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben. Die Agentur für Arbeit benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus den §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden die erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Die Daten in den Akten werden spätestens **5 Jahre** nach Abschluss des Leistungsverfahrens gelöscht, automatisch gespeicherte Dateien teilweise bereits früher. Über Daten, die in manuell oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt. An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist. Ärztliche und psychologische Gutachten sind von der Übersendung ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

Der Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden

Dass Sie Arbeitslosengeld beziehen, können Sie mit dem Bewilligungsbescheid Ihrer Agentur für Arbeit und dem Nachweis über die zuletzt an Sie überwiesene Leistung (z. B. Kontoauszug Ihrer Bank, Zahlungsanweisung zur Verrechnung) nachweisen.

Steuerliche Folgen des Leistungsbezuges, Nachweis gegenüber dem Finanzamt

Der Bezug von Arbeitslosengeld ist steuerfrei. Er wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt). Hierbei wird der Betrag herangezogen, den Sie von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten haben. Er wird im Leistungsnachweis ausgewiesen. Geben Sie bitte deshalb diesen Betrag in Ihrer Einkommensteuererklärung an und fügen Sie die Bescheinigung bei. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn das Arbeitslosengeld, gegebenenfalls zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z. B. Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld), die Sie oder Ihre/Ihr nicht dauernd getrennt lebende/r Ehegattin/Ehegatte im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 Euro übersteigt. Näheres über die steuerlichen Auswirkungen des Bezuges von Arbeitslosengeld erfahren Sie von Ihrem Finanzamt.

Nachweis gegenüber dem Finanzamt

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres, in dem Sie Leistungen bezogen haben, überträgt Ihre Agentur für Arbeit bis zum 28. 02. die Daten über die im Vorjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungsbezuges elektronisch an die Finanzverwaltung. Im Anschluss an die Übermittlung erhalten Sie ohne besondere Aufforderung einen Nachweis über die an die Finanzverwaltung gemeldeten Daten. In diesem Nachweis sind alle dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld) enthalten. **Bitte bewahren Sie diese Nachweise daher gut auf.**

Zur Übertragung der gewährten Leistungen an die Finanzverwaltung wird Ihre Steuer-Identifikationsnummer benötigt. Bitte geben Sie diese im Antrag auf Arbeitslosengeld an. Wenn Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer nicht im Leistungsantrag angeben, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, diese bei der Finanzverwaltung zu erfragen. Dies führt ggf. zu Verzögerungen bei der Datenübermittlung an die Finanzverwaltung und der Versendung Ihres Leistungsnachweises!

Eine Zweitschrift des Leistungsnachweises kann nur die zuständige Agentur für Arbeit ausstellen. Für eine mehr als 5 Jahre zurückliegende Zeit ist ein Ersatz des Leistungsnachweises allerdings nicht mehr möglich.

Die Entscheidung über die von Ihnen beantragte Leistung und jede spätere Änderung teilt Ihnen die für Sie zuständige Agentur für Arbeit schriftlich mit. Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie auch,

- wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann,
- wenn das Arbeitslosengeld vermindert oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss,
- wenn Sie die Leistung zu Unrecht erhalten und zurückzahlen haben.

Sollten Sie mit einer Entscheidung Ihrer Agentur für Arbeit nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch muss bei der Agentur für Arbeit, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Er bewirkt, dass die Entscheidung der Agentur für Arbeit nochmals überprüft wird.

Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, so erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzureichen ist, können Sie der mit dem **Widerspruchsbescheid** erteilten Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen.

Im Falle einer Klage muss Ihre Agentur für Arbeit dem Sozialgericht generell die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden. Ärztliche und psychologische Gutachten in diesen Leistungsunterlagen werden von der Übersendung nur dann ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

Arbeitslosigkeit soll verhütet oder beendet werden

Wie bei der Schadensversicherung gilt auch in der Arbeitslosenversicherung der Grundsatz: Schadensverhütung geht vor Schadensvergütung. In der Praxis bedeutet dies: Die Vermittlung in Arbeit oder Berufsausbildung sowie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (hierzu gehören beispielsweise die Förderung der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben) gehen vor.

Ihre Agentur für Arbeit wird Ihre eigenen Bemühungen, eine Arbeits- oder Berufsausbildungsstelle zu erhalten, unterstützen. So kann sie unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfen zur Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit leisten. Wichtig ist dabei, dass Sie diese Hilfen **vor** der Arbeitsaufnahme, dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis oder der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bzw. **bevor** die Kosten entstanden sind, beantragen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“, das Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit erhalten können.

Hinweise für Arbeitslose, die keine Leistungen beziehen:

Wenn Sie kein Arbeitslosengeld beziehen, aber die Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen, gelten für die unter 8.1 und 8.2 in diesem Merkblatt aufgeführten Aussagen zu Melde- und Mitwirkungs- sowie Mitteilungspflicht entsprechend. Das bedeutet insbesondere, dass Sie verpflichtet sind, sich bei Ihrer Agentur für Arbeit persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Ihre Agentur für Arbeit Sie dazu auffordert. Sie müssen die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte erteilen, Unterlagen vorlegen und alle Änderungen zu diesen Angaben **unaufgefordert** und **sofort mitteilen**.

Außerdem müssen Sie alle Möglichkeiten nutzen, um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Die Bundesagentur für Arbeit erwartet daher, dass Sie insbesondere die

Verpflichtungen, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt oder als Eigenbemühungen festgesetzt wurden, erfüllen. Dies schließt gegebenenfalls auch die Teilnahme an erforderlichen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ein.

Denken Sie bitte daran, dass Ihre Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung für einen Zeitraum von zwölf Wochen einstellen kann (Vermittlungssperre), wenn Sie als Arbeitsuchende/r Ihren Mitwirkungspflichten oder Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung bzw. den festgesetzten Eigenbemühungen nicht nachkommen. Diese Vermittlungssperre kann für Sie **nachteilige Wirkungen in Ihrer Versicherungsbiographie** haben, da für diesen Zeitraum keine Zeiten der Arbeitslosigkeit an die Rentenversicherung gemeldet werden. Auch bei erneuter Arbeitslosmeldung nach der Vermittlungssperre kann eine Anrechnung für die Zukunft nur erfolgen, wenn Sie sich während der Vermittlungssperre fortlaufend und ernsthaft um Arbeit bemühen und dies gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger direkt nachweisen. (Beachten Sie bitte auch die Ausführungen zur Rentenversicherung in Abschnitt 9.)

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Wenn Sie bei Ihrer beruflichen Eingliederung Unterstützungsleistungen benötigen, können Sie von Ihrer Agentur für Arbeit in eine für Ihre Bedürfnisse ausgerichtete Maßnahme mit folgender Zielsetzung zugewiesen werden:

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme oder einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erhalten.

Haben Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, können Sie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Beauftragung

eines Trägers mit der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung verlangen.

Maßnahmen, die Ihnen notwendige berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, dürfen die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Werden Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei oder von einer Arbeitgeberin/ einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Berufliche Weiterbildung

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden, wenn die Teilnahme notwendig ist, um

- sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern,
- eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder
- einen fehlenden Berufsabschluss zu erlangen.

Wenn die persönlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, können die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit Bildungsgutscheine für individuell festgestellte Qualifizierungsbedarfe aushändigen. Der Bildungsgutschein weist aus, welche Weiterbildungskosten und ob Leistungen zum Lebensunterhalt für die Dauer der Maßnahme zugesichert werden.

Zu den Weiterbildungskosten gehören die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

- Lehrgangskosten und Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung,
- Fahrkosten,
- Kosten für die erforderliche auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
- Kosten für die Betreuung von Kindern.

Bei Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme können Sie als Entgeltersatz Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten (siehe Abschnitt 5).

Ebenso werden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer durch

Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

Nähere Einzelheiten zum Bildungsgutschein, zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Übernahme von Weiterbildungskosten und über das Arbeitslosengeld während einer Weiterbildung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“, das Ihnen auf Wunsch gerne von Ihrer Agentur für Arbeit ausgehändigt wird. Über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Personen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind, informiert Sie das Merkblatt 12 „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“.

Diese Merkblätter sind auch im Internet abrufbar unter:
www.arbeitsagentur.de

Gründungszuschuss zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung können Sie in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten. Der zeitliche Umfang der selbständigen Tätigkeit muss zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen.

Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn Sie bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Absatz 3 SGB III beruht.

Eine fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen.

Außerdem müssen Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit dargelegt haben.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für die erste Phase wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 Euro zur sozialen Absicherung für sechs Monate gewährt.

Für weitere neun Monate können 300 Euro pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Als Existenzgründer können Sie den Schutz der Arbeitslosenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Hinweise finden Sie im Merkblatt „Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“.

Insolvenzgeld

Falls Ihre/Ihr letzte/r Arbeitgeberin/Arbeitgeber ihre/seine Zahlungen einstellen musste, haben Sie möglicherweise noch Ansprüche auf rückständiges Arbeitsentgelt. In diesem Falle können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Insolvenzgeld beanspruchen. Auf das Insolvenzgeld wird das für denselben Zeitraum gezahlte Arbeitslosengeld angerechnet. Der Antrag auf Insolvenzgeld ist grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse oder der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit zu stellen. Wird die Ausschlussfrist schuldlos versäumt, kann der Antrag noch innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der Hinderungsgründe gestellt werden. Über nähere Einzelheiten können Sie sich im Merkblatt „Insolvenzgeld“ informieren, das Ihnen in Ihrer Agentur für Arbeit gern ausgehändigt wird.

Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)

Wenn Arbeitslosengeld nicht, vorübergehend nicht oder nicht in ausreichender Höhe gewährt wird, kann ein

Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) bestehen. Beachten Sie hierzu das Merkblatt „Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)“.

Für Leistungen der Grundsicherung ist eine Antragstellung erforderlich. Leistungen werden grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Um Nachteile zu vermeiden, stellen Sie den Antrag daher gegebenenfalls umgehend. Der Antrag ist bei dem für Sie zuständigen Jobcenter zu stellen. Zuständig sind die Träger, in deren Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Stichwort	Seite
Abfindung	47
Ablehnung	42, 43
Abwicklungsvertrag	13
Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein	71
Allgemeiner Leistungssatz	37
Altersrente	46, 59
Altersversorgung	57
Änderungen der Lohnsteuerklasse	35
Anrechnungszeit (Rentenversicherung)	57
Anschriftenänderung	21, 51
Anspruchsdauer	27, 28
Antragsvordruck	14, 15
Anwartschaftszeit	25, 26
Arbeitgeberleistungen	47
Arbeitsablehnung	42, 43
Arbeitsaufnahme	16, 51
Arbeitsbedingungen	20, 43
Arbeitsbescheinigung	13
Arbeitsentgelt	32
Arbeitsgerichtliches Verfahren	11, 45
Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	29, 39, 45, 48, 74
Arbeitslosigkeit	12
Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug	57, 58
Arbeitslosmeldung ¹²	
Arbeitspapiere	13
Arbeitsuchendmeldung	10, 43
Arbeitsunfähigkeit	22, 23, 49, 51
Arbeitszeit	20, 34, 39
Ärztliche Untersuchung	49
Aufenthaltstitel	22
Aufhebungsvertrag	42, 45
Aufnahme einer Beschäftigung	20, 70
Aufstockende Leistungen zur Grundsicherung	29, 74
Auskünfte	64
Ausländer	22
Ausländische Versicherungszeiten	27
Auszahlung der Leistung	62
Auszahlungsgebühr	62

Stichwort	Seite
Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	6, 13, 42
Behinderung	38
Bemessung	31
Berechnungsgrundlagen	31
Berufliche Weiterbildung	40, 72
Berufsausbildung	38, 70
Berufsausbildungsbeihilfe	46
Beschäftigung	15, 25
Beschäftigungsaufnahme	16, 51
Beschäftigungssuche im Ausland	19
Bescheide	66, 69
Bewilligungsbescheid	31, 66, 69
Bildungsgutschein	72, 73
Check-In	3
Datenschutz	65
Dauer des Anspruches	28
Eheliche Gemeinschaft, Begründung oder Wiederherstellung	44
Eigenbemühungen	18, 42
Einkommen	32, 61
Einkommengrenzen für Kinder	38
Einkommensteuererklärung	67
Elterngeld	33, 46
Entlassungsentschädigung	47, 50
Erhöhter Leistungssatz	37
Erlöschen des Anspruchs	29, 30
Erstattungspflicht	53
Erziehungsgeld	33
Erziehungsgemeinschaft	44
Faktorverfahren	35, 52
Familienkasse	38
Freibetrag bei der Anrechnung von Nebeneinkommen	61
Frühzeitige Arbeitsuche	10
Grenzgänger	12
Gründungszuschuss	73
Grundsicherung	29, 39, 45, 48, 74

Stichwort	Seite
Höhe der Leistung	31
Informationsveranstaltungen	3
Insolvenzgeld	74
Kinder	37
Kinderfreibetrag	38
Kindergeld	38
Klage	69
Knappschaftsausgleichsleistung	46
Krankengeld	26, 46
Krankentagegeld	26
Krankenversicherung	54
Krankheit	23, 24
Kündigung	13, 42, 44, 45
Kündigungsfrist	47
Kurzarbeitergeld	25, 33
Langjährige Betriebszugehörigkeit	42
Leistungsentgelt	35
Leistungsfortzahlung	22
Leistungsminderung, dauernde	22
Leistungsnachweis	67
Leistungssatz	37
Lohnsteuerkarte	13, 36
Lohnsteuerklasse	35
Lösung des Beschäftigungsverhältnisses	42
Maßnahmeabbruch	42
Maßnahmeablehnung	42
Maßnahmen der beruflichen Eingliederung	20, 40, 72
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	71
Maßnahmewidriges Verhalten	42
Meldepflicht	43, 49
Mithelfende/r Familienangehörige/r	15
Mitwirkungspflichten	50
Mutterschaftsgeld	26

Stichwort	Seite
Nachweis	66, 67
Nebeneinkommen	61
Nebentätigkeit	61
Ortsabwesenheit	19, 21
Pfändung	63
Pflege von Angehörigen	23
Pflegeversicherung	54
Private Altersversorgung	57
Progressionsvorbehalt	67
Psychologische Untersuchungen	49
Rechtsbehelfe	69
Reise	19, 21
Rentenversicherung	57
Rente wegen Erwerbsminderung	46, 51
Rückzahlung	53, 63
Ruhen bei Sozialleistungen	46
Saisonkurzarbeitergeld	25, 33
Schüler	22
Selbständige	51, 61
Sozialdaten	65
Sozialgeld	29, 39, 45, 48, 74
Sperrzeit	11, 18, 42
Steuer-Identifikationsnummer	67
Student	22
Transferkurzarbeitergeld	25, 33
Übergangsgeld	25, 46
Umzug	21
Unfallversicherung	60
Unterbrechung des Leistungsbezuges	17
Unterlagen, wichtige	13
Urlaubsabgeltung	47
Urlaubsentgelt	47
Veränderungsmitteilung	21, 52
Verfügbarkeit	19
Verletztengeld	26, 46

Verpfändung	63
Verschulden eines Dritten	51
Versicherungspflichtige Entgelte	32
Versorgungskrankengeld	26, 46
Verteilung der Arbeitszeit	20
Vorläufige Entscheidung	63
Vorschuss	63
Wehrdienst	26, 38
Weiterbildung	20, 40, 72
Widerspruchsbescheid	69
Widerspruchsfrist	69
Wohngeld	48
Zahlungsanweisung zur Verrechnung	62
Zeitgrenze (15-Stunden-Grenze)	15, 16, 61
Zivildienst	26, 38
Zumutbarkeit der Beschäftigung	20
Zusatzblätter	14
Zwischenbeschäftigung	17

Folgende weitere Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

- | | |
|---------------------------|--|
| Merkblatt 1a
Faltblatt | - Teilarbeitslosengeld (nur im Internet)
- „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“ |
| Faltblatt | - „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“ |
| Merkblatt 3 | - Vermittlungsdienste und Leistungen |
| Merkblatt 6 | - Förderung der beruflichen Weiterbildung |
| Merkblatt 8a | - Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen |
| Merkblatt 8b | - Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer |
| Merkblatt 8c | - Transferleistungen/Transferkurzarbeitergeld |
| Merkblatt 8d | - Saison-Kurzarbeit |
| Merkblatt 10 | - Insolvenzgeld |
| Merkblatt 11 | - Angebote der Berufsberatung |
| Merkblatt 12 | - Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben |
| Merkblatt 14 | - Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer |
| Merkblatt 17 | - Berücksichtigung von Entlassungsentzündigungen |
| Merkblatt 18 | - Familie und Frau im Arbeitsförderungsrecht |
| Merkblatt 19 | - Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer |
| Merkblatt 20 | - Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung |
| Merkblatt SGB II | - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) |





Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen
der Agentur für Arbeit finden Sie auch im Internet unter
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
April 2012

www.arbeitsagentur.de